

BEGRÜNDUNG

Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet nördlich der B 76 und westlich der Straße "Borghorster Weg"

Bearbeitung:

B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Telefon: 0431 / 59 67 46 - 20 - E-Mail: info@b2k.de

Stand: Dienstag, 18. Februar 2025

Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3.	STAND DES VERFAHRENS.....	6
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE.....	6
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	7
5.1.	5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	7
5.2.	Regionalplan für den Planungsraum III bzw. II (2000, Entwurf 2023).....	11
5.2.1.	Regionalplan für den Planungsraum II – Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (2020).....	14
5.3.	Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (Erster Entwurf Juni 2024)	15
5.4.	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) 17	
5.5.	Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich' (2022, 2024)	20
5.6.	Flächennutzungsplan (2000)	20
6.	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	21
6.1.	Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Gettorf (Stand 2024).....	22
6.2.	PV-Standortkonzept für die Gemeinde Gettorf	26
6.3.	Begründung der Standortwahl für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 81	26
7.	DARSTELLUNGEN DER 17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ..	31
7.1.	Sonderbaufläche Photovoltaik.....	31
8.	FLÄCHENAUFSTELLUNG	31
9.	INHALTE DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGS (ZUM B-PLAN NR. 81)	31
10.	ERSCHLIEßUNG	32
11.	EINSPEISUNG DES STROMS	32

12.	GRUNDWASSERSCHUTZ	32
13.	BODENSCHUTZ	32
14.	ALTLASTEN	32
15.	DENKMALSCHUTZ	32
16.	KAMPFMITTEL	33
17.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	33
18.	ANHANG	35

Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, Schwefelstraße 8, 24118 Kiel

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Hauptkarte des LEP 2021	8
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	12
Abbildung 3: Ausschnitt des Entwurfs des Regionalplanes für den Planungsraum II (2023) .	13
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan für den Planungsraum II - Kapitel 5.7 'Windenergie an Land' (2020).....	14
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema „Windenergie an Land“ (2024)	16
Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000)	20
Abbildung 7: Ausschnitt für das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000).....	21
Abbildung 8: Prüfkriterien für Standortanalysen von FPVA (Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf, 2024)	25

1. Anlass und Ziele der Planung

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgebaut wird. Bis zum Jahr 2045 soll der gesamte Energiebedarf aus regenerativen Energiequellen gespeist werden, bis 2030 sollen es bereits 80 % des Energiebedarfs sein (EEG 2023, s. Kap. 5.2). Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne – gesteuert wird, indem in diesen Plänen Vorranggebiete für die Windenergie verbindlich festgelegt werden, liegt es aktuell in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) in ihrem Gemeindegebiet zu steuern und so die übergeordneten, rechtverbindlichen, energiepolitischen Rahmenvorgaben umzusetzen. Das Erreichen der ambitionierten Zielvorgaben für die Energiewende erfordert insbesondere im Bereich vom Ausbau von Photovoltaik kommunalpolitisches Handeln, in dem der übergeordnete Belang Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet im Bereich der kommunalen Bauleitplanung entsprechende Aufmerksamkeit und Gewichtung erfährt.

Weiterhin sind zum Erreichen der Ausbauziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfangreiche Investitionen erforderlich, da die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung mit hohen Kosten verbunden ist. In kommunalen Haushalten stehen in der Regel nicht genügend finanzielle Mittel für derartige Planvorhaben zur Verfügung, so dass die Investitionen größtenteils von der privaten Wirtschaft getragen werden, indem Wind- und Solarparks von privaten Betreiberfirmen errichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Gemeinden durch die Aufstellung von Bauleitplänen eine entsprechende rechtverbindliche Grundlage schaffen.

Die Gemeinde Gettorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) liegen der Gemeinde bereits Anfragen auf Bauleitplanung vor. Um die Errichtung von FPVA zu ermöglichen, hat die Gemeinde eine Photovoltaik-Standortstudie beauftragt, in der im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse, unter Einbezug fachlicher und standortbezogener Kriterien Flächen ermittelt wurden, die sich grundsätzlich zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Die Studie liefert eine fachliche Basis, um gemeindeintern Planungsalternativen abwägen und ein gemeindliches Standortkonzept entwickeln zu können. Die PV-Studie und das daraus resultierende PV-Standortkonzept für die Gemeinde Gettorf wurde im Jahr 2024 erarbeitet und am 11.12.2023 durch die Gemeindevertretung selbstbindend beschlossen.

Gemäß der Potenzialflächenanalyse, welche dem Standortkonzept zu Grunde liegt, verfügt die Gemeinde Gettorf über 330 ha uneingeschränkt zur Errichtung von FPVA geeignete Flächen sowie rund 90 ha bedingt geeignete Flächen im Gemeindegebiet. Das Plangebiet für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil der als C 3.7 ausgewiesenen Potenzialfläche, die gemäß der Potenzialstudie eine „uneingeschränkte Eignung“ aufweist.

Für die Flächen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es einen bauwilligen Vorhabenträger. Dieser möchte in einem Flächenumfang von ca. 4 ha Photovoltaik-Module realisieren und das darunter befindliche Land extensiv bewirtschaften. Dies entspricht nicht nur der gemeindlichen Zielsetzung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet, sondern auch den ambitionierten bundes- sowie landespolitischen Rahmenvorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, westlich des Borghorster Weges, nördlich der B76 auf Ackerbauflächen und damit im Außenbereich der Gemeinde.

Die geplanten Festsetzungen lassen sich aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf aus dem Jahr 2000 (Darstellung des Geltungsbereiches als Fläche für Landwirtschaft) nicht entwickeln. Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die dort befindliche, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und so zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitgestellt. Hierfür soll der Flächennutzungsplan an dieser Stelle fortan die Darstellung einer „Sonderbaufläche Photovoltaik“ enthalten. Um eine vollständige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Planvorhabens zu schaffen, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 entsprechenden Festsetzungen eines „Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung Photovoltaik“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Um den Eingriff in den schützenswerten Natur- und Bodenhaushalt zu minimieren und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, werden auf der kleinräumigeren Maßstabsebene des Bebauungsplanes zusätzlich Festsetzungen über notwendige Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Zusammenfassend verfolgt die Planung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Gemeinde Gettorf das städtebauliche Ziel, die Erzeugung von Erneuerbaren Energien durch die Festsetzung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu ermöglichen und so auf kommunalpolitischer Ebene einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Gettorf fasste am 30.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 erfolgt nach

- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802),
- dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734),
- und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, 504).

3. Stand des Verfahrens

Am 01.03.2024 wurde eine Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG gestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am __.__.2025 in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom __.__.2025 bis __.__.2025 durchgeführt.

Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen bestimmt ist.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am __.__.2025 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom __.__.2025 bis __.__.2025. Es wurden ein Hinweise vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom __.__.2025 bis zum __.__.2025 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.2025 geprüft.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am __.__.2025 durch die Gemeindevertretung.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Gettorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde und ist dem Amt Dänischer Wohld angehörig. Gettorf liegt etwa 8 km nordwestlich der Landeshauptstadt Kiel und ca. 10 km südöstlich des Mittelzentrums Eckernförde. Durch das Gemeindegebiet verlaufen die Bahnlinie Kiel-Flensburg der DB-Regio Schleswig-Holstein, die Bundesstraße B76 und die Landesstraßen L46 und L44. Die Gemeinde Gettorf hat eine Flächengröße von 9,33 km² und zählt aktuell 7.737 Einwohner (Statistikamt Nord, Stand 31.12.23).

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich der B76, westlich des Borghorster Weges, im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes und umfasst eine Flächengröße von ca. 4 ha. Die B76 bildet eine physische Raumkante im Gemeindegebiet, so dass es sich bei dem Geltungsbereich um Flächen im Außenbereich, abseits des zusammenhängenden Siedlungsgebietes, handelt.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist als „Ackerfläche“ einzustufen und weist im landesweiten Vergleich eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Das Plangebiet wird nahezu vollständig durch Knicks eingefasst, die teilweise mit Überhältern besetzt sind. Im westlichen Bereich ist außerdem eine nitrophile Ruderalflur vorhanden.

Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist von weiteren landwirtschaftlichen Flächen geprägt, im Süden und Osten befinden sich im näheren Umfeld die Verkehrswege B76 und Borghorster Weg. Im Nordosten grenzt außerdem vereinzelt eine Hofstelle an den

Geltungsbereich, die als Siedlungssplitter einzustufen ist. Im Süden des Plangebietes ist im weiteren Verlauf des Borghorster Weges ein Einspeisepunkt der SH Netz AG vorhanden und im Norden des Plangebietes befindet sich gemäß Regionalplan für den Planungsraum II das Windvorranggebiet PR2_RDE_026. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde beginnt im weiteren südlichen Umfeld des Plangebietes. Unmittelbar südlich der B76, anschließend an die Anschlussstelle der B76 / L 44, befindet sich ein größeres Gewerbegebiet, ansonsten ist das Siedlungsgebiet der Gemeinde vorwiegend wohnbaulich geprägt.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und laut § 8 Abs. 2 S. 1 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1. 5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes die folgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde ist ein *Unterzentrum mit äußerem Siedlungsachschwerpunkt*,
- befindet sich im *Ordnungsraum* des *Oberzentrums Kiel*,
- das Gemeindegebiet grenzt an die *10-km-Radien* um das *Oberzentrum Kiel* und das *Mittelzentrum Eckernförde*,
- es verläuft eine *Bundesstraße (B76)* durch das Gemeindegebiet
- es verläuft die *ingleisige Bahnstrecke Kiel - Flensburg* durch die Gemeinde.

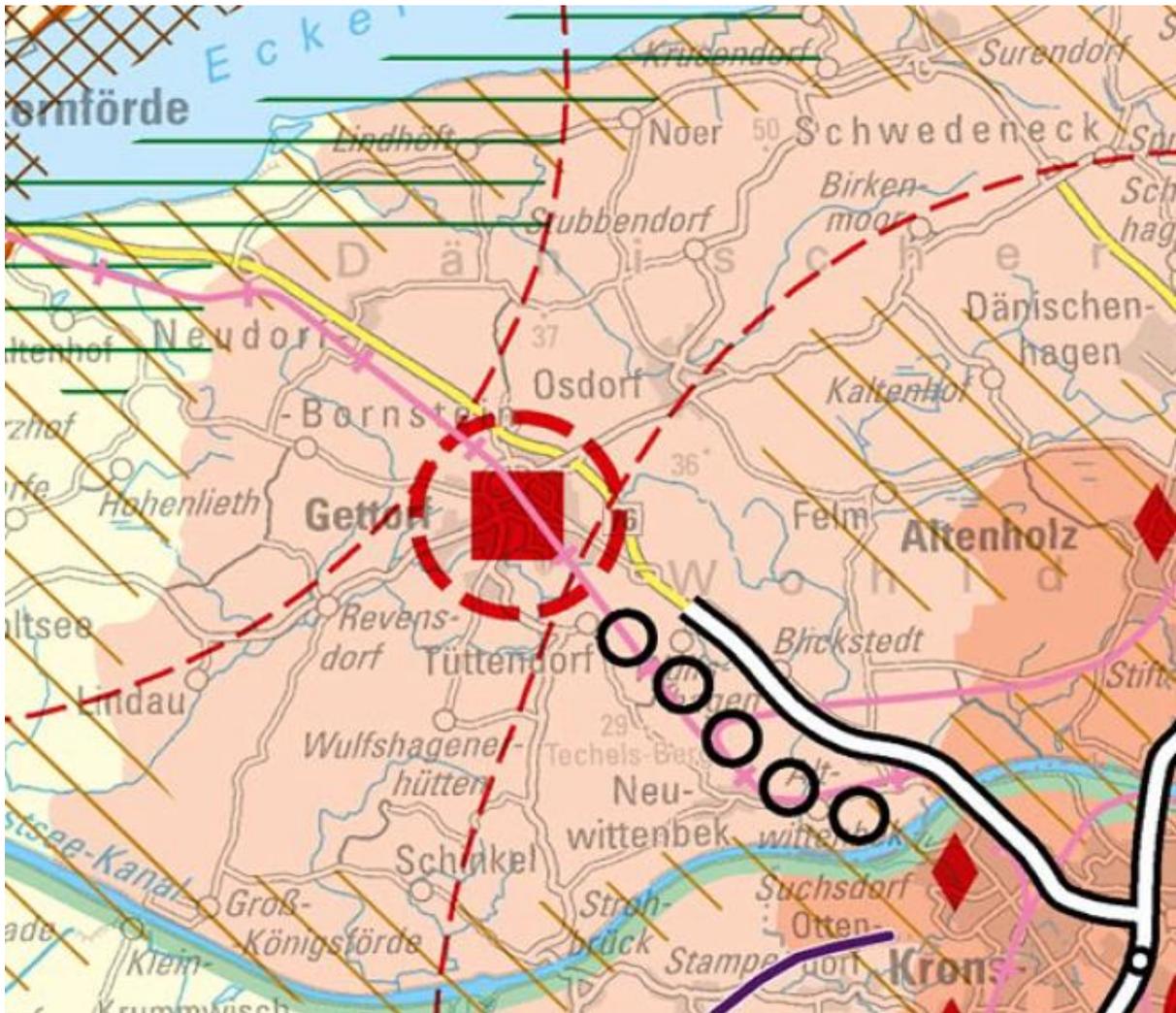


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Hauptkarte des LEP 2021

Neben den Darstellungen im Kartenwerk werden im Landesentwicklungsplan auch Aussagen zur Energiewende, zum Klimaschutz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien getroffen. Danach soll bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts, d.h. in ca. 25 Jahren, der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Energieträgern vollzogen sein. Diese Zielsetzung erfordert den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den erneuerbaren Energien zählen Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen der Versorgungssicherheit dienen (vgl. LEP, Kap. 4.5 'Energieversorgung', S. 225ff).

Für die Solarenergie (Kap. 4.5.2, S. 239ff) bestehen die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden (...) und auf Freiflächen genutzt werden (1 G).
- Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen (2 G, Satz 1).

- Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf folgende vorbelastete Flächen:
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (2 G, Satz 2).
- Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden (3 G, Satz 1).
- Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (3 G, Sätze 2 bis 5).
- Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (raumbedeutsam = Freiflächenanlage größer als 4 ha) dürfen nicht
 - in 'Vorranggebieten für den Naturschutz' und 'Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft',
 - in 'Regionalen Grünzügen' und 'Grünzäsuren' sowie
 - in 'Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung' und in 'Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung' (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.)
errichtet werden (= Ziel der Raumordnung).
- Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (4 G).
- Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen (5 G).

Wenn vorbelastete Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft errichtet werden. Hierbei ist der raumordnerische Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zum einen möglichst freiraumschonend und zum anderen raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Durch diesen Grundsatz wird die Nutzung der unbelasteten Landschaft ermöglicht, gleichzeitig wird herausgestellt, dass eine Zersiedelung der Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Regelwerk hat zur Folge, dass die Landesplanungsbehörde jedes Vorhaben einzeln bewerten und über dessen Zulässigkeit entscheiden muss.

Hinweis:

Durch die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist es seit dem 01.01.2023 zulässig, dass entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit 2 Hauptgleisen jeweils in einem 200 m breiten Korridor Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung genehmigt werden können. Flächeneigentümer und Vorhabenträger können direkt über einen Bauantrag eine Genehmigung erwirken.

Mit der Änderung des BauGBs zum 03.07.2023 sind auch Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEGs bis zu einer Größe von 2,5 ha als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich als zulässig erklärt worden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung stehen.

Bewertung

Der Landesentwicklungsplan trifft durch Darstellungen im Kartenwerk raumordnerische Vorgaben für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gettorf. Er benennt außerdem Ziele und Grundsätze zum Thema der zukünftigen Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) und den Zielen und Grundsätzen für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2) im Speziellen.

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt insgesamt die Belastung der Landschaft aus, da sich die PV-Parks über das gesamte Bundesland verteilen werden und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den PV-Parks in Anspruch genommen wird.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geschaffen. Dies stellt einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit zum Gelingen der Energiewende dar. Insofern trägt die 17. Änderung zum Erreichen des in Kapitel 4.5.2, 1 G des LEP formulierten Grundsatzes bei. Weiterhin existieren für die Gemeinde Gettorf eine fachgutachterliche Potenzialflächenanalyse und darauf aufbauend ein gemeindeintern beschlossenes sowie gemeindegrenzenübergreifend abgestimmtes PV-Standortkonzept, laut dem die Flächen des Geltungsbereiches (*Potenzialfläche C 3.7* der Potenzialstudie) eine uneingeschränkte Eignung zur Errichtung von Photovoltaik aufweisen (s. Kap. 6.1, 6.2). Insofern entspricht das Planvorhaben auch den weiteren Vorgaben des Kap. 4.5.2 LEP.

Die übrigen Darstellungen des Landesentwicklungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gettorf beziehen sich maßgeblich auf das Thema der Siedlungsentwicklung. Das Plangebiet befindet sich nördlich der B76, die eine klare Raumkante zum Siedlungsgebiet darstellt und gemäß LEP als äußerer Siedlungsachschwerpunkt definiert ist. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, so dass die übrigen Darstellungen und damit verbundenen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen.

5.2. Regionalplan für den Planungsraum III bzw. II (2000, Entwurf 2023)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet folgende Darstellungen:

- Die Gemeinde ist ein *Unterzentrum*.
- Das Gemeindegebiet besitzt ein abgeschlossenes und durch eine *Siedlungsachse* abgegrenztes baulich *zusammenhängendes Siedlungsgebiet*.
- Im Südwesten des Gemeindegebietes befinden sich drei *Grünzäsuren*.
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine *Bahnstrecke, Leistungsfähigkeit zu verbessern*.
- Entlang der Bahnstrecke verläuft im Süden des Gemeindegebietes eine *Achsengrundausrichtung*.
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine *regionale Straßenverbindung (L46)*.
- Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes verläuft eine *Bundesstraße (B76)*

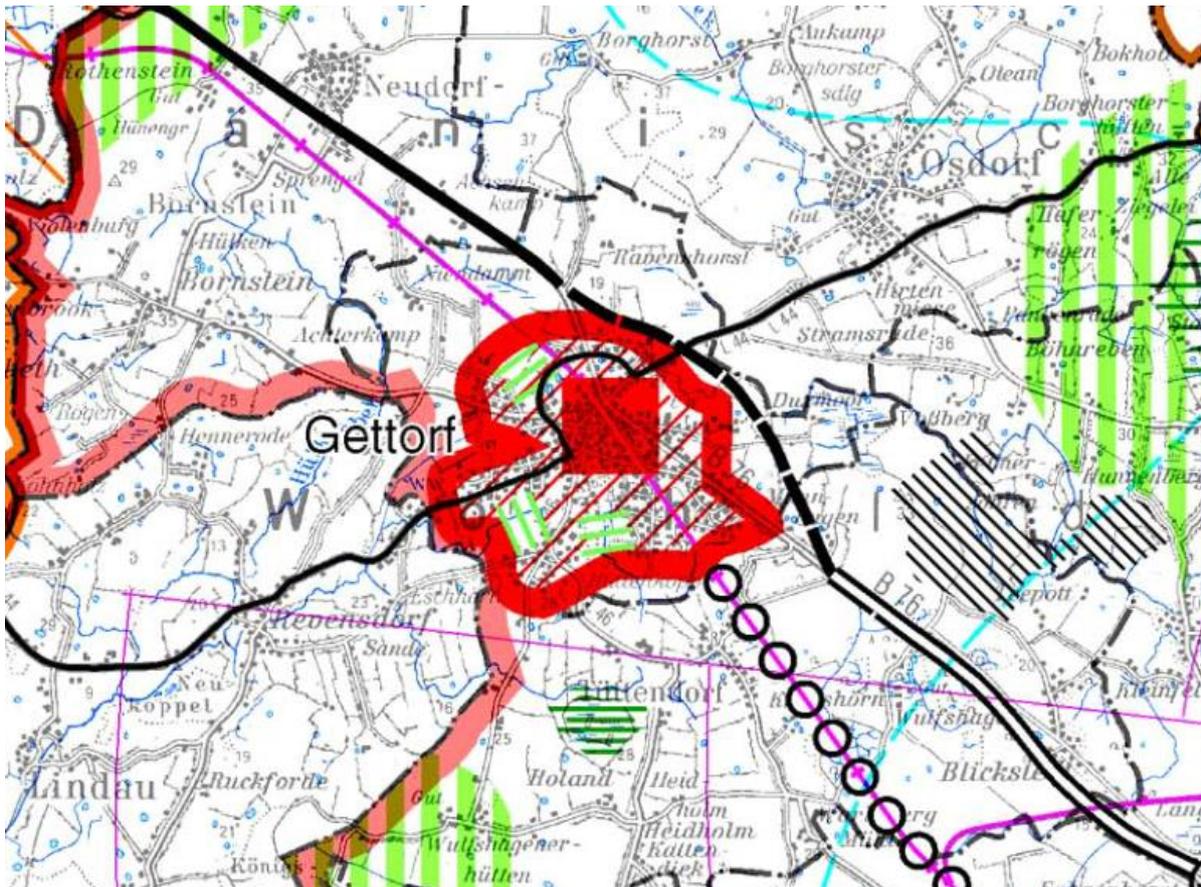


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum III (2000).

Die Aussagen der Regionalpläne sind durch die LEP-Fortschreibung aus dem Jahr 2021 teilweise überholt, weshalb die Regionalpläne sich derzeit in der Neuaufstellung befinden. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer und umsetzungsorientierter ausgerichtet werden als die bisherigen Pläne und insbesondere die regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigen. Schleswig-Holstein war bisher in fünf Planungsräume eingeteilt, für die jeweils eigene Regionalpläne aufgestellt werden. Die Gemeinde Gettorf lag im Planungsraum III. Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Aus den bisherigen fünf Planungsräumen sind drei geworden. Die Gemeinde Gettorf wird zukünftig im Planungsraum II liegen. Es wird davon ausgegangen, dass der neue Regionalplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits Gültigkeit besitzt. Im Folgenden wird daher ausschließlich auf die Aussagen des Regionalplanentwurfs 2023 für die Gemeinde Gettorf im Detail eingegangen.

Im Entwurf des Regionalplanes 2023 sind für die Gemeinde Gettorf bzw. das Plangebiet die folgenden Darstellungen enthalten:

- Die Gemeinde ist ein *Unterzentrum*.
- Das Gemeindegebiet besitzt ein abgeschlossenes und durch eine *Siedlungsachse* abgegrenztes baulich *zusammenhängendes Siedlungsgebiet*.
- Im westlichen Teil des Gemeindegebietes befinden sich drei *Grünzäsuren*.
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine *Bahnstrecke, eingleisig, zu elektrifizieren*.
- Durch das Gemeindegebiet verlaufen zwei *regionale Straßenverbindungen (L46, L44)*.

- Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes verläuft eine *Bundesstraße (B76) mit Anschlussstelle*.
- Im Süden des Gemeindegebietes befindet sich ein *Umspannwerk (Hochspannung 110 kV)*.

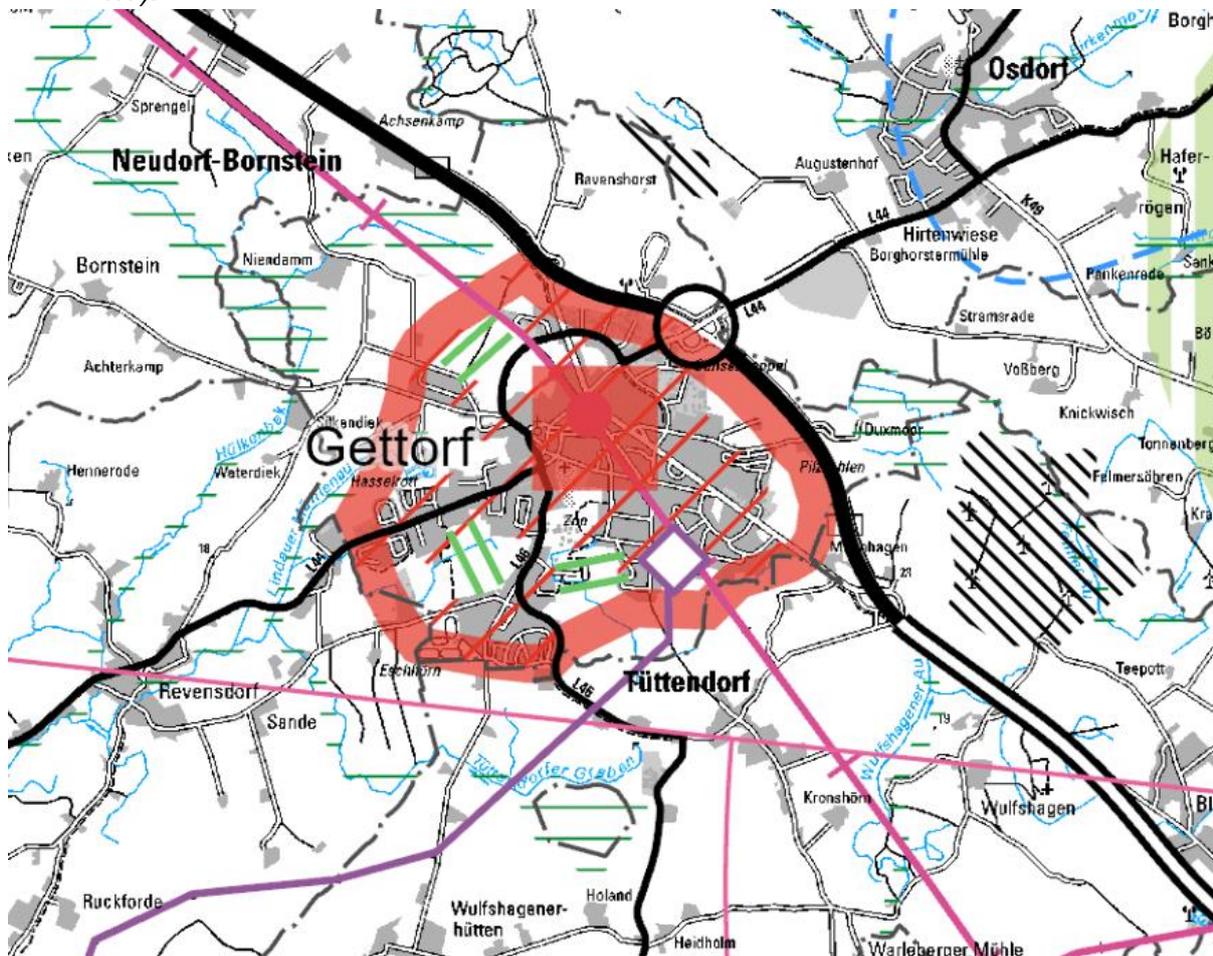


Abbildung 3: Ausschnitt des Entwurfs des Regionalplanes für den Planungsraum II (2023)

Bewertung

Eine wesentliche Veränderung des neuen Regionalplans zum derzeit wirksamen Regionalplan ist in Bezug auf das betreffende Gemeindegebiet nicht zu erkennen. Die im Regionalplanentwurf 2023 für den Geltungsbereich enthaltenen Darstellungen und damit verbundenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung beziehen sich größtenteils auf den Bereich der Siedlungsentwicklung und stehen nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet, so dass sie für das Planvorhaben nicht beachtlich sind. Die Darstellung der äußeren Siedlungsachse des zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Gemeinde verdeutlicht die starke physische Wirkung der Bundesstraße 76 als Raumkante.

Zusammenfassend stehen die Aussagen des Regionalplanes aus dem Jahr 2000 bzw. 2023 dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

5.2.1. Regionalplan für den Planungsraum II – Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (2020)

Im Jahr 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum *Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung* aus und setzt damit die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um.

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Im Norden des Plangebietes befindet sich das *Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_026*.

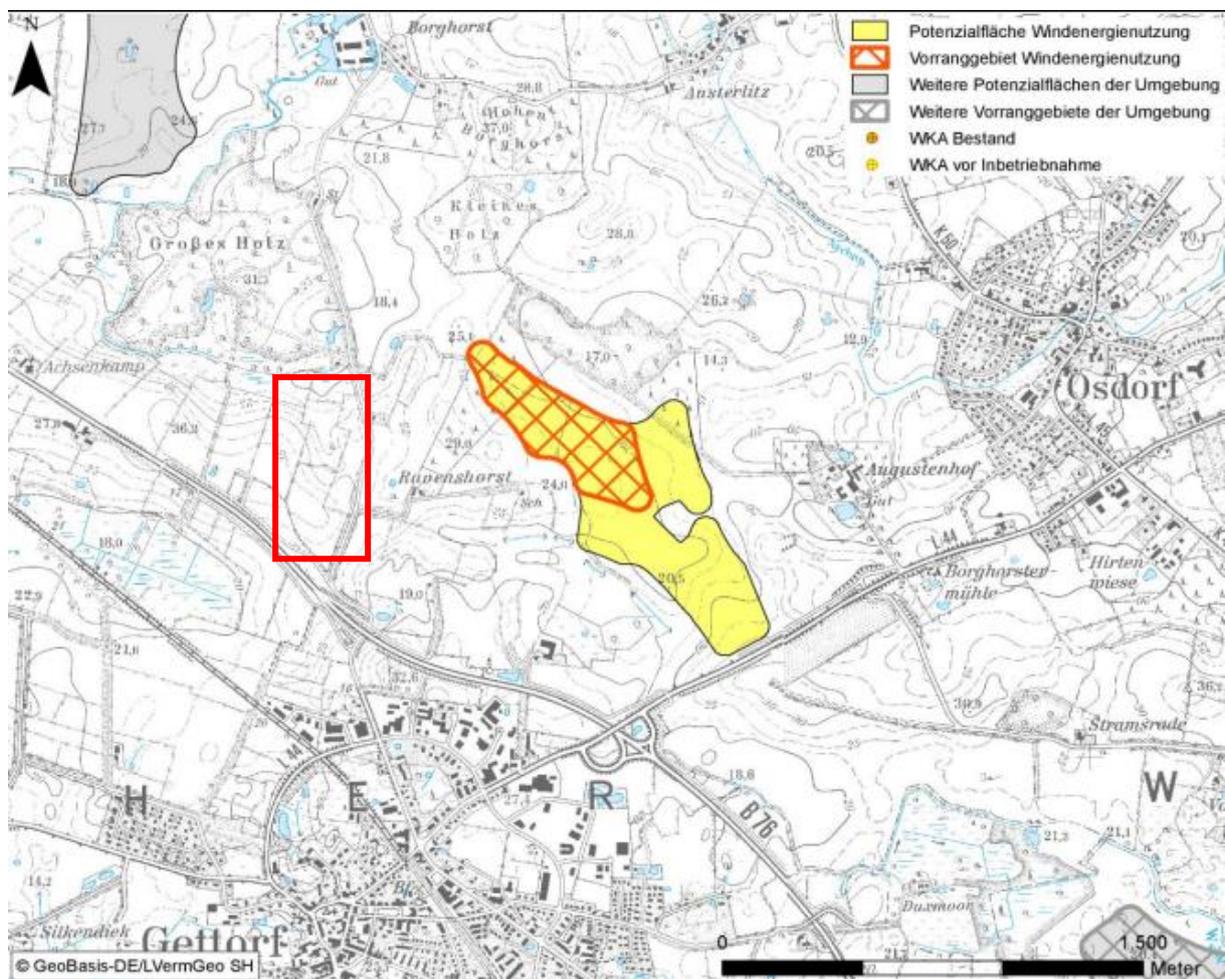


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan für den Planungsraum II - Kapitel 5.7 'Windenergie an Land' (2020)

Bewertung

Das *Vorranggebiet PR2_RDE_026* befindet sich außerhalb des Plangebietes für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der eine planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen wird, entfaltet keine Auswirkungen auf das Windvorranggebiet. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet ist weiterhin

möglich, so dass der priorisierend zu beachtender Belang des Ausbaus von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Gleichzeitig entfaltet die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen gemäß des LEP i.V.m. der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf die Wirkung einer hohen mittelbaren Vorbelastung der Flächen im 1000 m Umkreis des Windvorranggebietes, da Windkraftanlagen eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben und durch die von ihnen ausgehenden Emissionen Nutzungskonflikte mit einem Großteil siedlungstypischer Nutzungen zur Folge haben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 1000m-Radius für das Windvorranggebiet PR11_RDE_026 und weist hiermit eine starke mittelbare Vorbelastung auf.

Zusammenfassend stehen die Darstellungen des Regionalplanes für den Planungsraum II – Kapitel 5.7 Windenergie dem mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Planvorhaben nicht entgegen.

5.3. Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (Erster Entwurf Juni 2024)

Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land seine Raumordnungspläne fort.

Zunächst wird der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze) vorgegeben werden. Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen dann die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet.

Bis die Änderungen des Landesentwicklungsplans und die neuen Regionalpläne zum Thema Windenergie in Kraft treten, gelten die bisherigen Pläne und die darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergie (s. Kap. 5.1.1) weiter fort.

Der Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema Windenergie an Land enthält für die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Ein Großteil der nordöstlich des Geltungsbereiches gelegenen Flächen werden als *Potenzialflächen für Windenergiegebiete* dargestellt.
- Im Westen des Geltungsbereiches wird eine *Potenzialfläche für Windenergie* dargestellt.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema „Windenergie an Land“ (2024)

Bewertung

Die Darstellung der Potenzialflächen für Windenergiegebiete besitzen Entwurfscharakter und sind somit im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht rechtsverbindlich beachtlich. Zudem handelt es sich bei den geplanten Ausweisungen des LEP um Potenzialflächen, das bedeutet, dass nicht notwendigerweise auf jeder Potenzialfläche auf Ebene des Regionalplanes ein Windvorranggebiete und später auf kommunaler Ebene entsprechende Bauleitpläne aufgestellt werden.

Nichtsdestotrotz verdeutlichen die Darstellungen zusätzlicher Potenzialflächen für Windenergiegebiete im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes die Eignung der Außenbereichsflächen im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Gettorf für technische Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Windkraftanlagen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes errichtet werden, womit die in Kap. 5.1.1 erläuterten Synergieeffekte mit dem Planvorhaben der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden wären. Da sich die Flächen im 1000-m-Umkreis des Plangebietes befinden, entfalten sie gemäß der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf, sofern aus den vorläufigen Darstellungen auf Ebene des Regionalplanes ein Windvorranggebiet entwickelt wird, ebenfalls die Wirkung einer mittelbaren Vorbelastung der Fläche des Plangebietes (Kap. 5.1.1, 6.1).

Zusammenfassend bestätigen die Darstellungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema Windenergie an Land die aktuellen themenspezifischen Vorgaben des Regionalplanes und stehen der Planung nicht entgegen.

5.4. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Das *Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)* wurde im Jahr 2000 eingeführt, um Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern und die Stromversorgung Deutschlands dadurch umweltverträglicher zu gestalten. Wichtigstes Ziel des EEG ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dabei sollen die volkswirtschaftlichen Kosten dieser Energieversorgung verringert und fossile Energieträger geschont und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden.

Mit dem *Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022* (BGBl. I S. 1237) hat auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine umfangreiche Gesetzesnovelle erfahren, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

Das neue EEG 2023 formuliert erstmals das gemäß Pariser Klimaschutzabkommen formulierte Leitziel, die Klimaerwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Hierfür sollen bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien gespeist und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern langfristig verringert werden. Die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu Wasser, zu Land und auf dem Dach wird somit verdreifacht.

Konkret sind folgende Maßnahmen sind in der Gesetzesnovelle des EEG 2023 zum Erreichen der übergeordneten Leitziele enthalten:

- 80 Prozent mehr Wind- und Solarstrom bis 2030

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht, so dass bis 2030 mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen sollen. Das entspricht fast einer Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch.

- Stromspeicher und Kraftwerke mit grünem Wasserstoff fördern

Mit dem EEG 2023 fördert der Bund innovative Konzepte zur Kombination erneuerbarer Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung, die dazu beitragen sollen, die schwankende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verstetigen. Für den Einsatz von grünem Wasserstoff sollen sogenannte Wasserstoff-Sprinterkraftwerke gefördert werden.

- Höhere Vergütung für Solaranlagen

Für neue Photovoltaikanlagen, die auf Dächern installiert werden, gelten bereits seit dem 30. Juli 2022 höhere Vergütungssätze. Anlagen mit Voll- und Teileinspeisung lassen sich seither kombinieren. Bei kleinen Anlagen muss der Netzbetreiber beim Anschluss in der Regel nicht mehr anwesend sein, damit die Anlagen schneller in Betrieb genommen werden können.

- Einfachere Realisierung von Bürgerenergiegesellschaften

Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften sind ab 2023 von den Ausschreibungen ausgenommen und können dadurch unbürokratischer realisiert werden, was die lokale Akzeptanz und Verankerung der Energiewende stärken soll. Das Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium fördert zudem die Planungs- und Genehmigungskosten von Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Jahr 2023 und in den nächsten Jahren mit etwa 7,5 Millionen Euro.

- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie

Die finanzielle Beteiligung wird ab 2023 auch bei Windenergieanlagen an Land in der sonstigen Direktvermarktung ermöglicht. Zusätzlich können die Betreiber bestehender Windenergieanlagen an Land und bestehender Freiflächenanlagen die Kommunen finanziell beteiligen.

- Umlagen für Strom-Eigenversorgung fallen weg

Die Eigenversorgung mit Strom wird deutlich attraktiver, indem für Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt keine Umlagen mehr anfallen. Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Offshore-Netzumlage werden nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben.

- EEG-Umlage ist seit Juli 2022 nicht mehr fällig

Die EEG-Umlage wird ab 2023 vollständig abgeschafft. Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien wird aus dem Sondervermögen des Bundes „Klima- und Transformationsfonds“ ausgeglichen und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet.

In Bezug auf das Planvorhaben, dass die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Gettorfs liefert, ist insbesondere die Neufassung des § 2 EEG von Belang, die bereits unmittelbar nach in Kraft treten des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, am 29.07.2022, in Kraft getreten ist. Der Wortlaut des § 2 EEG lautet nunmehr:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb im **überragenden öffentlichen Interesse**.

Dies muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das öffentliche Interesse an Erneuerbaren Energie, unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden kann. Fachrechtliche Verbote und Ausschlusswirkungen bleiben von dem Vorrang der Erneuerbaren Energien dagegen grundsätzlich unberührt, da dieser Vorrang nur im Falle von Abwägungsentscheidungen zum Tragen kommen kann. Verbotstatbestände sind nur in Ausnahmefällen der Abwägung zugänglich.

§ 2 EEG wirkt sich sowohl auf die Planungsebene als auch auf die Abwägung im Rahmen von Genehmigungsentscheidungen aus. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich muss dem Vorrang der Erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung

getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfährt mit § 2 EEG somit eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. In atypischen Ausnahmefällen kann aber, wie sich aus der Formulierung „sollen“ ergibt, auch entgegenstehenden Interessen der Vorzug gewährt werden.

Zusammenfassend sind die Erneuerbaren Energien durch die Neufassung des § 2 EEG bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren fortan nur in Ausnahmefällen als nachrangig anzusehen, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Gleichwohl ist die vorrangige Gewichtung weiterhin vom Prüfergebnis im Einzelfall des Bauleitplanverfahrens abhängig und kann nicht pauschal die Durchführung einer sachgerechten Schutzgüterabwägung ersetzen.

Bewertung

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Planungsziel die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im Plangebiet zu ermöglichen und entspricht damit dem Tatbestand des § 2 EEG. Demzufolge ist der Realisierung des Planvorhabens im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Aufstellungsverfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ein besonders hohes Gewicht einzuräumen. Die Realisierung des Planvorhabens setzt wiederum die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes voraus, folglich stellt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ein *besonderes öffentliches Interesse* im Sinne des § 2 EEG dar. Städtebauliche Belange, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen, können sich somit nur in Ausnahmefällen gegenüber der Umsetzung des Planvorhabens durchsetzen. Im Falle der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine Potenzialstudie vor, in dessen Rahmen bereits eine fachrechtliche Schutzgüterabwägung vorgenommen wurde, die die Eignung des Plangebietes zur Errichtung von FPVA zum Ergebnis hat. Im Rahmen des PV-Standortkonzeptes ist im Anschluss eine weitere Abwägung sämtlicher Potenzialflächen der PV-Studie vorgenommen worden, die die städtebaulichen Belange der Gemeinde in die Auswahl von Flächen, auf denen die Errichtung von FPVA planungsrechtlich ermöglicht werden soll, beinhaltet. Die Flächen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind somit aus fachrechtlicher wie städtebaulicher Sicht zu Errichtung von FPVA geeignet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, erfolgt eine abschließende, allumfängliche Abwägung sämtlicher Belange, die für bzw. gegen die Umsetzung des Planvorhabens sprechen. Hierbei ist kein zusätzlicher städtebaulicher Belang festgestellt worden, der die städtebauliche Eignung der Fläche zur Errichtung von FPVA gemäß gemeindlichem PV-Standortkonzept und die fachrechtliche Eignung gemäß PV-Studie überwinden konnte. Folglich existiert auch kein Belang, der sich gegen den Belang von überragendem öffentlichem Interesse – der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als übergeordnete planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie – durchsetzen kann.

5.5. Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich' (2022, 2024)

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im Bundesland die Stromerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgebaut wird. Hierbei kommt den Gemeinden eine besondere Bedeutung zu, da sie durch Bauleitplanungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen können.

Der Erlass stellt eine Handreichung dar, die bei der Prüfung der Eignung von möglichen Standorten zu beachten ist. Konkret wird den Gemeinden aufgezeigt, wie sie methodisch vorzugehen haben, um fachlich geeignete Standorte in ihrem Gemeindegebiet ausfindig zu machen und festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind.

Den Vorgaben des Solarerlasses in seiner zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung aus dem Jahr 2022 ist die Gemeinde Gettorf durch die Erstellung eines PV-Standortkonzeptes im Jahr 2024 nachgekommen.

5.6. Flächennutzungsplan (2000)

In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde in seiner gültigen Fassung aus dem Jahr 2000 ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

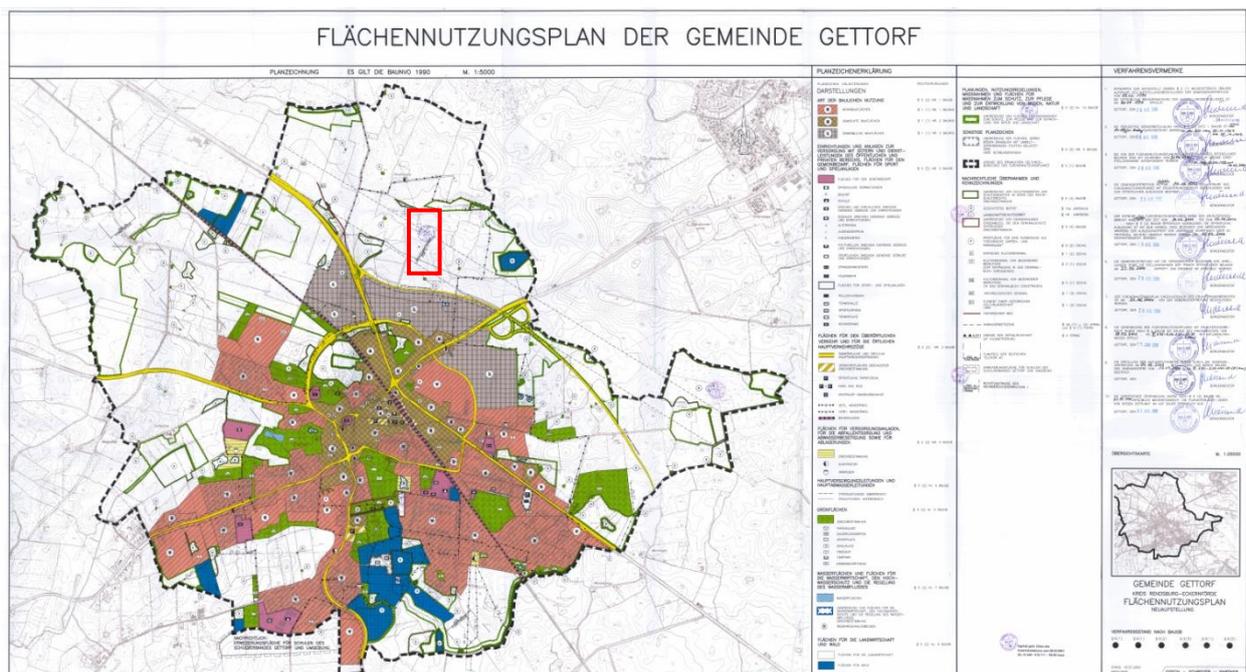


Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000)

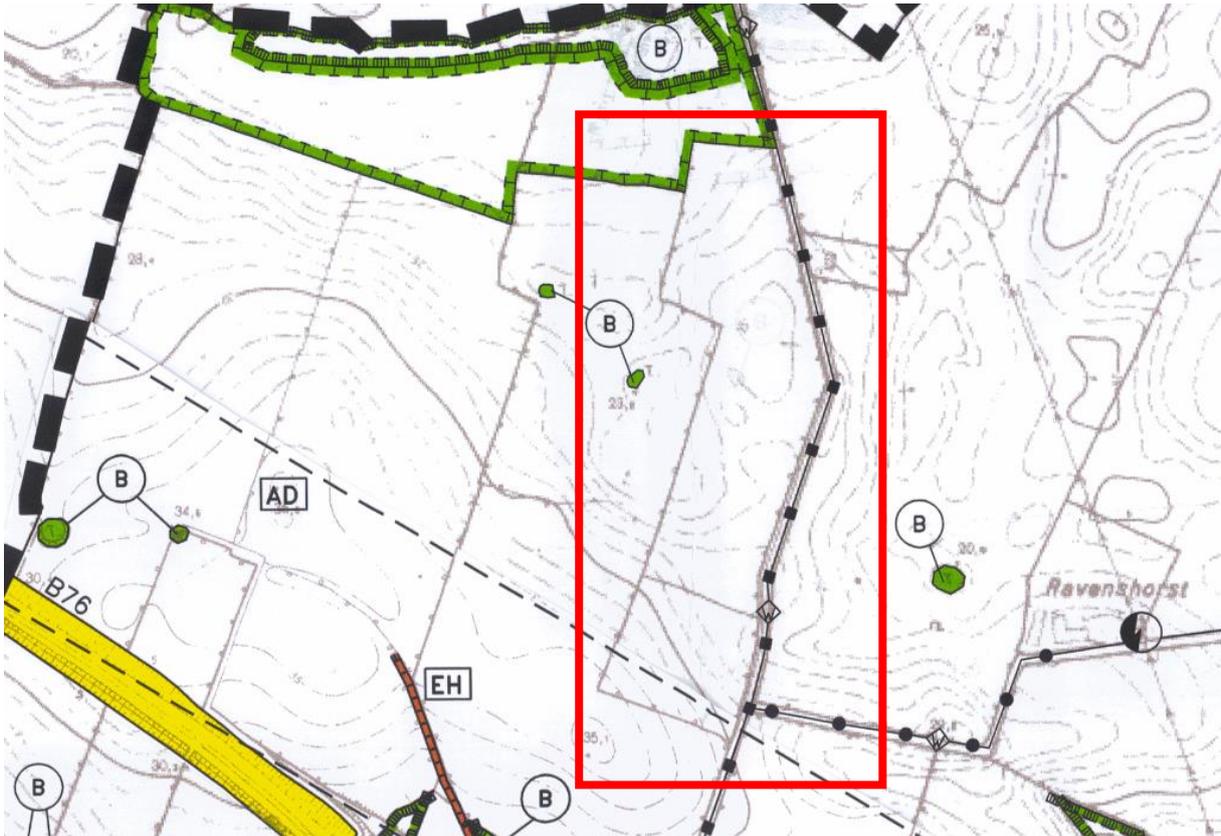


Abbildung 7: Ausschnitt für das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000)

Bewertung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Fläche für die Landwirtschaft ist planungsrechtlich nicht zulässig. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen.

Aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet lässt sich das Planvorhaben somit nicht gemäß des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln, so dass eine Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes notwendig ist. Die Gemeinde Gettorf führt daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Durch die Aufstellung beider Bauleitpläne im Parallelverfahren werden sowohl die notwendige wie auch die hinreichende planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des geplanten Vorhabens geschaffen.

6. Begründung der Standortwahl

Die Identifikation geeigneter Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine detaillierte und nachvollziehbare Alternativen-Prüfung des Standortes, wie auch regelmäßig von den Aufsichtsbehörden (Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein) gefordert wird. Handelt es sich bei den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes um das Schaffen einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist hierzu insbesondere die Erstellung informeller Rahmenkonzepte geeignet, in denen für die gesamte Gemeinde potenzielle Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrachtet und bewertet werden. Für die Gemeinde Gettorf

ist eine detaillierte Photovoltaik-Standortstudie erstellt worden. Die dort ermittelten potenziellen Standorte zur Errichtung von FPVA sind daraufhin gemeindeintern unter Einbezug von Planungsalternativen abgewogen worden. Ergebnis des Abwägungsprozesses ist ein selbstbindender Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023 in Form eines „Standortkonzeptes“ in dem abschließend durch die Gemeinde ausgewählte Flächen zur Errichtung von FPVA im Gemeindegebiet enthalten sind.

6.1. Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Gettorf (Stand 2024)

Hinweis:

Die Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf beruht auf der zum Zeitpunkt der Erarbeitung gültigen Fassung des Solarerlasses aus dem Jahr 2022.

Der Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass, s. Kap. 5.3) gibt die Vorgehensweise vor, wie Flächen zu ermitteln sind, die für die Errichtung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, indem ein konkretes Prüfschema mit unterschiedlichen Kriterien beschrieben wird, anhand dessen das gesamte Gemeindegebiet untersucht werden kann. Im Ergebnis können so konkrete Potenzialflächen im Gemeindegebiet definiert werden, die (un-)eingeschränkt zur Errichtung von FPVA geeignet sind und in einem nachgelagerten Prozess unter Zustimmung der Gemeinde durch entsprechende Bauleitplanverfahren hierfür planungsrechtlich zur Verfügung gestellt werden können.

Die Potenzialflächen werden hierbei nach dem Ausschlussprinzip ermittelt, d.h., dass zunächst die Flächen ermittelt werden, die nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Hierfür beschreibt der Solarerlass Kriterien, die aus fachrechtlicher Sicht eine Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien) für die Errichtung von FPVA entfalten. Zu den Flächen, die Ausschlusskriterien unterliegen, zählen zum Beispiel Flächen, die in einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen, oder Flächen, die von gesetzlich geschützten Biotopen oder Wald eingenommen werden.

Während Flächen, die eine Ausschlusswirkung haben, nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, gibt es Flächen, für die aufgrund bestimmter Kriterien ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis besteht. Gemäß dem Solarerlass können auf diesen Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein, wenn die Prüfung bzw. die Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass der öffentliche Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien stärker zu gewichten ist als die im Solarerlass aufgeführten Belange (Kriterien der Einzelfallprüfung). Es muss demnach geprüft werden, ob sich im konkreten Fall der Belang *Ausbau der regenerativen Energien* in der Abwägung gegen die jeweils entgegenstehenden Belange durchsetzen kann. Der Belang Erneuerbare Energien auszubauen, besitzt gemäß der Novelle des § 2 EEG ein *überragendes öffentliches Interesse*, ein entsprechendes Gewicht ist ihm im Rahmen der jeweiligen Abwägungsentscheidung einzuräumen.

Da die Abwägung nichtsdestotrotz ergebnisoffen ist und somit nicht per se absehbar ist, ob sich der Belang *Ausbau der Erneuerbaren Energien* durchsetzen wird, sind die Flächen, für die ein Abwägungs- und Prüferfordernis besteht, als *bedingt geeignet* zu bewerten.

Hinweis:

Eine Besonderheit stellt das Kriterium zur besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis *Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche* (sofern aufgrund der vorhandenen Bodenertragsfähigkeit keine Notwendigkeit zur engeren Auslegung der Begründungsanforderungen gegeben ist) dar. Kapitel A. des Solarerlasses formuliert zum Erreichen der übergeordneten Ausbauziele die Maßgabe des Zubaus von Solaranlagen im Gemeindegebiet „je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Die Errichtung von Photovoltaik-Modulen auf Dachflächen und Gebäuden kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht abschließend gewährleistet werden, da sich die bestehende Bebauung im Gemeindegebiet zum Großteil in Privatbesitz befindet und eine Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten Dächern einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen würde.

Außerdem ist zum Erreichen der bundesweit angestrebten Ausbauziele von Photovoltaik im nötigen Flächenumfang, ungeachtet des Ausbaufortschritts im Innenbereich einer Gemeinde, durch die Errichtung von Modulen auf Gebäuden, Dächern und versiegelten Flächen, die Beanspruchung von Außenbereichsflächen des jeweiligen Gemeindegebietes unabdingbar. Dies impliziert - in Anbetracht der Flächennutzung von Außenbereichsflächen von Gemeinden in Schleswig-Holstein, bei der es sich in der Regel um landwirtschaftliche Nutzung handelt - die Umnutzung von ebendiesen landwirtschaftlichen Flächen.

Die Erforderlichkeit zur Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen zum Erreichen der nationalen Ausbauziele kann somit bereits vorgelagert als gegeben betrachtet werden und bedarf keiner weiteren individuellen Einzelfallprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Dies hat wiederum zur Folge, dass im Rahmen der Potenzialstudie auch landwirtschaftliche Flächen, für die per Definition ein besonderes Abwägungserfordernis besteht, als uneingeschränkt geeignete Weißflächen dargestellt werden können, da das Abwägungserfordernis durch die sich durch die national geforderten Ausbauziele ergebende Notwendigkeit zur Beanspruchung von Außenbereichsflächen für FPVA, entfällt.

Eine Ausnahme des vorgelagerten Abwägungsmechanismus bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Errichtung von FPVA besteht dann, wenn die beanspruchten Böden im landesweiten (gemäß Solarerlass 2022) bzw. regionalen Vergleich (gemäß Solarerlass 2024) eine mindestens hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. In diesem Fall beschreibt der Solarerlass die Notwendigkeit einer engeren Auslegung der Anforderungen an die Standortbegründung, weshalb die Abwägung des Belangs *Erhalt landwirtschaftlicher Flächen mit mindestens landes- bzw. regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit*, einer weiteren individuellen Abwägung auf nachgelagerter Ebene des Bauleitplanverfahrens bedarf.

Gemäß des Ausschlussprinzips stehen die Flächen, für die weder Ausschluss- noch Einzelfallkriterien bestehen, aus fachlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Diese Flächen sind als uneingeschränkt geeignet zu bewerten. Sie werden in der graphischen Darstellung der Potenzialflächenanalyse in der Regel als weiße Flächen (sog. Weißflächen) angezeigt.

Von den geeigneten Flächen sind diejenigen bevorzugt zu nutzen, die eine Vorbelastung aufweisen. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in einem großen Umfang Flächen benötigt, wobei hierfür in erster Linie landwirtschaftliche Flächen in Frage kommen. Da die Ressource *Fläche* endlich ist und da es für Flächen unterschiedliche Nutzungsoptionen gibt, die in Konkurrenz zueinanderstehen (z.B. Anbau von Nahrungs-

pflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen), ist es ratsam im Sinne eines sparsamen Umgangs mit den vorhandenen Flächen, wenn vorbelastete Flächen genutzt werden. Die Definition einer „Vorbelastung“ im Solarerlass beruht auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2021, laut dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf den folgenden Flächen errichtet werden sollten (LEP, Kap. 4.5.2):

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, die im Außenbereich liegen und für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, sind selten. Gemeinden, in denen es derartige Flächen gibt, bilden die Ausnahme.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege, die über zwei Hauptgleise verfügen und eine überregionale Bedeutung haben, stellen in Schleswig-Holstein die wichtigsten Verkehrsadern dar. Während entlang der Bundesautobahnen (z.B. an der A7) bereits in einem beträchtlichen Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet wurden, ist dies entlang der überregionalen Schienenwege in einem deutlich geringeren Umfang der Fall. Entlang der Bundesstraßen sind hingegen bisher kaum Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden.

Flächen, die aufgrund vorhandener oder geplanter Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen und deshalb als vorbelastet bewertet werden, sind im Solarerlass nicht konkret definiert. Infrastrukturen, die das Freiraumpotenzial einschränken, sind zum Beispiel Hochspannungsfreileitungen oder Windparks.

Somit sind in Kapitel 4.5.2, 2 G Kriterien, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig zu errichten sind, überwiegend eindeutig (Kap 4.5.2 2G Strich 1-3 LEP) definiert. Konnte im Rahmen der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf das Vorliegen eines der eben genannten Kriterien festgestellt werden, so wird von einer **unmittelbaren** Vorbelastung der Fläche gesprochen.

Eine abschließende Definition des Striches vier aus Kap. 4.5.2 2G LEP „vorbelastete Flächen“ erfolgt jedoch nicht. Eine Auflistung, welche Infrastrukturen als Vorbelastung zu bewerten sind und welche Auswirkungen von diesen ausgehen müssen, um die Einschränkung des Freiraumpotenzials zu erwirken, enthält der Landesentwicklungsplan nicht.

Um eine Vorbelastung gemäß Kap. 4.5.2 2G Strich 4 auf einzelnen Flächen des Untersuchungsraumes eindeutig feststellen zu können, ist die Definition weiterer spezifischer Prüfkriterien erforderlich. Im Rahmen der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf sind aus den abstrakten Vorgaben des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf die „Vorbelastung des Landschaftsbildes“ folgende Prüfkriterien definiert und die Flächen des Gemeindegebietes dementsprechend bewertet worden:

Prüfkriterien für Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen			
Vorbelastungen der Landschaft	Belastungsgrad der Flächen	Bedeutung für die Standortwahl	planerische Grundlage
Autobahn			
0 bis 200 m Entfernung	sehr hoch	privilegiert	§ 35 BauGB *1
200 bis 500 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 37 EEG *1
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Bundesstraße			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	LEP SH *2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Landesstraße			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
Kreisstraße			
0 bis 200 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
Schienenweg mit zwei oder mehr Hauptgleisen			
0 bis 200 m Entfernung	sehr hoch	privilegiert	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Schienenweg mit einem Hauptgleis			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
Schienenweg (stillgelegt)			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
Windvorranggebiet			
0 bis 1.000 m Entfernung	sehr hoch	1. Priorität	LEP SH *1,*2
1.000 bis 2.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *1,*2
2.000 bis 3.000 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *1,*2
Windenergieanlagen außerhalb von Windvorranggebieten			
0 bis 500 m Entfernung	hoch	2. Priorität	LEP SH *2
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	LEP SH *2
1.000 bis 1.500 m Entfernung	gering	4. Priorität	LEP SH *2
Hochspannungsfreileitung			
0 bis 500 m Entfernung	sehr hoch	1. Priorität	LEP SH *1,*2
500 bis 1.000 m Entfernung	hoch	2. Priorität	LEP SH *1,*2
1.000 bis 1.500 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	LEP SH *1,*2
Wasserweg			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	2. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	*2,*3
Mobilfunkmasten			
0 bis 200 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	sehr gering	4. Priorität	*2,*3
PV-Park (rechtsverbindlicher B-Plan)			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*4
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *2,*4
PV-Park (B-Plan in Aufstellung)			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*4
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *2,*4
PV-Park (Antrag auf Bauleitplanung)			
0 bis 200 m Entfernung	gering	2. Priorität	*2,*4
200 bis 500 m Entfernung	sehr gering	3. Priorität	*2,*4

*1 = Vorbelastung gemäß Bundesamt für Naturschutz:

https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript_Igel_gesamt_digital_kl.pdf

*2 = Abstufungen durch B2K

*3 = planerische Annahme durch B2K

*4 = bei Agglomerationen von mehr als 1.000m sind Landschaftsfenster einzuplanen

Abbildung 8: Prüfkriterien für Standortanalysen von FPVA (Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf, 2024)

Treffen eines oder mehrere der abgeleiteten, spezifischen Prüfkriterien auf die im Rahmen der Potenzialstudie untersuchten Flächen zu, so wird hierin von einer **mittelbaren** Vorbelastung gesprochen.

Die Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf, beruhend auf dem im Solarerlass beschriebenen Prüfschema in Verbindung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 dem und Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2021, führte demzufolge zu den folgenden Ergebnissen:

FLÄCHENVERHÄLTNISSE GETTORF IN HEKTAR UND PROZENT (gerundet):				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Einzelfallprüfung	Ausschlusskriterien	Weißflächen
938 ha	307 ha	207 ha	330 ha	90 ha
100 %	33 %	22 %	35 %	10 %

6.2. PV-Standortkonzept für die Gemeinde Gettorf

Da die Gemeinde Gettorf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien positiv gegenübersteht, möchte sie die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet ermöglichen. Hierzu hat sie sich im Gemeinderats- und Bauausschusssitzungen beraten und nach Abwägung der Untersuchungsergebnisse der Weiß- und Vorhabenflächen am 11.12.2023 ein Standortkonzept beschlossen. Zur interkommunalen Abstimmung wurden den Nachbargemeinden am 05.02.2024 das gemeindliche Standortkonzept zugesandt und um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Interkommunale Belange sind im Folgenden im Rahmen des finalen Beschlusses für das PV-Standortkonzept der Gemeinde Gettorf berücksichtigt worden.

Demnach möchte die Gemeinde die nach der Potenzialflächenanalyse durch das Planungsbüro als uneingeschränkt geeignet identifizierten Flächen für die Errichtung von FPVA zur Verfügung zu stellen. Dies sind die durch Infrastruktur vorbelasteten Flächen C3.7 und C3.8 zwischen der Bundesstraße und dem Windvorranggebiet PR2_RDE_026; die Flächen C3.1, B3.1, B2.2, B2.4 und B2.5 am Hof Niendamm sowie die Fläche C3.9 an der Bundesstraße und der Grenze zu Tüttendorf. Die Flächen zusammen umfassen rund 115 ha, was ca. 12% des Gemeindegebiets sind.

Bei den Flächen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Potenzialfläche C3.7 der Potenzialstudie. Für die Fläche existiert ein bauwilliger Vorhabenträger

6.3. Begründung der Standortwahl für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 81

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 81 befindet sich auf der Fläche C.3.7 der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf. Demzufolge liegen für das Plangebiet keine Ausschlusskriterien vor. Die Fläche wird als „Weißfläche“ dargestellt, so dass sie gemäß Potenzialstudie als uneingeschränkt geeignet bewertet wird kein Kriterium der Einzelfallprüfung vorliegt. Bei genauerer Betrachtung besteht trotz der Flächenbewertung der Potenzialstudie insofern ein besonderes Prüf- und Abwägungserfordernis, als dass es sich bei dem Plangebiet um bis dato landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Laut Solarerlass stellt die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen

ein Kriterium der Einzelfallprüfung dar. Das besondere Prüf- und Abwägungserfordernis besteht in diesem Fall darin, alternative Möglichkeiten zur Realisierung von Photovoltaikanlagen im Innenbereich (auf Dächern, Gebäuden und größeren versiegelten Flächen im Siedlungsgebiet) zu ermitteln. Aus den in Kapitel 6.1 genannten Gründen ist diese Einzelfallprüfung im Rahmen der Potenzialstudie entfallen, so dass im Rahmen der gesamtstädtischen und übergeordneten Flächenbewertung auch landwirtschaftlich genutzte Flächen eine uneingeschränkte Eignung aufweisen können.

Obleich ein besonderes Prüfererfordernis gemäß Potenzialstudie für die Flächen des Geltungsbereiches nicht gegeben ist, wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die gemäß Solarerlass geforderte Abwägung in Form der Abschätzung zur Entwicklung von Photovoltaikanlagen im Innenbereich der Gemeinde vorgenommen, um die uneingeschränkte Eignung der Flächen des Geltungsbereiches für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einzelfallbezogen bestätigen zu können.

Eine Innenbereichsbetrachtung des Gemeindegebietes in Gettorf führte zu dem Ergebnis, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine größeren versiegelten Brachflächen im Innenbereich vorhanden sind, die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in einem nennenswerten Flächenumfang geeignet wären.

Weiter kann die Errichtung von Photovoltaik-Modulen auf Dachflächen und Gebäuden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, wie auch das Vorgehen der Potenzialflächenanalyse (Kap. 6.1) beschreibt, nicht abschließend geregelt werden, da sich die bestehende Bebauung zum Großteil in Privatbesitz befindet und eine Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten Dächern einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen würde. Darüber hinaus beschreibt Kapitel A. des Solarerlasses für den Zubau von PV-Anlagen das Ziel, diesen „*etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen)*“ zu vollziehen. Ungeachtet des (privaten) Ausbaufortschritts im Innenbereich einer Gemeinde, durch die Errichtung von Modulen auf Gebäuden, Dächern und versiegelten Flächen, ist folglich die Beanspruchung von Außenbereichsflächen des jeweiligen Gemeindegebietes zum Erreichen der bundesweit angestrebten Ausbauziele von Photovoltaik im nötigen Flächenumfang unabdingbar.

Die Flächen des Plangebietes können somit in Bezug auf die Anforderungen des Solarerlasses 2022 für landwirtschaftlich genutzte Böden weiterhin als uneingeschränkt für die Errichtung von FPVA geeignet bewertet werden.

Hinweis:

Der Solarerlass (Stand 2022) fordert eine „enge Auslegung“ der Begründungsanforderungen, sofern es sich bei den umgenutzten landwirtschaftlichen Flächen um Flächen mit mindestens hoher Ertragsfähigkeit im landesweiten Vergleich handelt. Gemäß des Umweltportals besitzen die Flächen des Plangebietes für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes eine mittlere Ertragsfähigkeit im landesweiten Vergleich, so dass zusätzliche, engere Begründungsanforderungen nicht gegeben sind.

Zusätzlich zur fachrechtlichen Eignung wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Geltungsbereich auch seitens der Gemeinde befürwortet, wie das gemeindlich beschlossene PV-Konzept zeigt. Im Rahmen dieses selbstbindenden Beschlusses sind die fachrechtlich bewerteten Potenzialflächen einer weiteren Abwägung der städtebaulichen Belange

unterzogen worden. Zusätzlich hat eine interkommunale Abstimmung der Flächenentwicklung von Photovoltaik-Anlagen mit den Nachbargemeinden stattgefunden, so dass die Errichtung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes auch den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes gemäß Kap. 4.5.2 4G entspricht.

Neben der fachrechtlich und städtebaulich bestätigten Eignung des Plangebietes zur Errichtung von FPVA spricht außerdem das Vorhandensein mehrerer mittelbarer Vorbelastungen auf den Flächen des Geltungsbereiches für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zum einen befindet sich die Fläche in rund 220 m Entfernung zu einer Bundesstraße, was gemäß Potenzialstudie eine mäßige Flächenbelastung bedeutet. Obgleich es sich bei der Bundesstraße 76 um keine unmittelbare Vorbelastung gemäß Kap. 4.5.2, Strich 1 LEP handelt, kann der Belastungsgrad des Geltungsbereiches durch die Bundesstraße 76 bei individueller Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt werden: Die B76 stellt – wie auch die Grundsätze der Raumordnung (LEP 2021, REP Entwurf 2023, s. Kap. 5.1, 5.2) bestätigen - eine stark befahrene Verkehrsverbindung von überregionaler Bedeutung dar. Entsprechend gehen starke Emissionen in Form von Lärm und gesundheitlich wie auch umweltschädigen Abgasen von ihr aus. Starke verkehrsbedingte Emissionen werden wiederum auch gemäß Solarerlass als eindeutig vorbelastende Kriterien einer Potenzialfläche beschrieben. Laut Landesentwicklungsplan und Regionalplanentwurf für den Planungsraum II wird zudem der Ausbau der B404 forciert, der wiederum eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens der B76 zur Folge hätte. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der hierdurch bedingten Emissionen ist auch deshalb erwartbar, da direkt an die Anschlussstelle der B76, die sich unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet, ein größeres Gewerbegebiet vorhanden ist.

Die Bundesstraße 76 im Allgemeinen und die südlich des Geltungsbereiches befindliche Anschlussstelle im Speziellen stellen zudem eine starke physische Raumkante im Gemeindegebiet dar. Dementsprechend wird auch auf übergeordneter Planungsebene im Regionalplanentwurf die äußere Siedlungsachse des Gemeindegebietes anhand dieser Verkehrsverbindung dargestellt. Hieraus lässt sich folgern, dass die Flächen nördlich der Bundesstraße nicht dem Innenbereich der Gemeinde angehören und für eine Siedlungserweiterung nicht in Betracht kommen. Die fehlende Eignung der Flächen zur Siedlungsentwicklung erhöht wiederum die Eignung für siedlungsfremde Nutzungen, wie der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, da sich die Flächenkonkurrenz möglicher Nutzungen der Fläche um sämtliche Flächen mit siedlungstypischem Bezug verringert.

Weiter erhöht die räumliche Nähe zum Gewerbegebiet nicht nur die mittelbare Vorbelastung der Flächen, sondern auch die positive Eignung des Geltungsbereiches zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien: Durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie geschaffen. Diese Energie kann der Deckung des hohen Strombedarfs größerer Gewerbegebiete dezentral zur Verfügung gestellt werden, so dass die Versorgung des Gewerbegebietes mit nachhaltig erzeugter Energie sichergestellt werden kann. So kann auch auf den Bau von Stromleitungen auf weiten Strecken, die mit einem hohen Eingriff in Natur und Landschaft sowie einem Kosten- und Ressourceneinsatz verbunden wären, verzichtet werden.

Hinweis:

Die o.g. genannten Synergieeffekte könnten in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen, da durch das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 82 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf bereits eine planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des Gewerbegebietes geschaffen wird.

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerdem in ca. 440 m Entfernung und damit im 1000-m-Radius zu einem Windvorranggebiet gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II. Das entspricht gemäß der PV-Studie für die Gemeinde Gettorf einem sehr hohen Vorbelastungsgrad. Der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes aus dem Jahr 2024 weist zudem weitere Potenzialflächen für Windenergie im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auf, die in den folgenden Jahren als weitere Windvorranggebiete im Regionalplan ausgewiesen werden könnten. Die mittelbare Vorbelastung der Flächen wird folglich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in den folgenden Jahren ansteigen.

Die Ausweisung des Vorranggebietes Wind auf Ebene des Regionalplanes in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, die ebenfalls auf einer fachgutachterlichen Schutzgüterabwägung beruht, bestätigt zudem die Eignung der nördlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gettorf gelegenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.

Weiter bietet sich die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windparks, insbesondere in räumlicher Nähe zueinander an, da hiermit einige nutzungsspezifische Synergieeffekte verbunden sind und somit Vorteile für die Siedlungsentwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Folge haben:

Sowohl die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch die Errichtung von Windkraftanlagen haben negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge. Die punktuell im Raum verstreute Anordnung der jeweiligen Flächen kann zu einer zerschneidenden Wirkung des Landschaftsbildes führen. Das Potenzial hierfür ist insbesondere im topografisch wenig bewegten Flächenland Schleswig-Holstein hoch. Durch die Bündelung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie wird insgesamt weniger Landschaft durch die technischen Anlagen beansprucht, was die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt verringert.

Weiter treten Sonneneinstrahlung und Windaufkommen lokal oft komplementär zueinander auf. Eine benachbarte Installation von PV- und Windkraftwerken kann die Anforderungen an Netzausbau und Transformatorkapazität deutlich reduzieren, da durch die räumliche Nähe der beiden Anlagentypen die Einspeisung des jeweils erzeugten Stroms – sofern ausreichend Netzkapazität vorhanden - über den gleichen Einspeisepunkt erfolgen kann. Die Kombination der Erzeugung von Solar- und Windstrom in räumlicher Nähe einerseits und zeitlicher Komplementarität andererseits sorgt für eine bessere Auslastung der Netzinfrastruktur zur Einspeisung. So kann die Erforderlichkeit zum Ausbau ebendieser verringert werden, was einen Eingriff in den schützenswerten Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge hätte. Zudem ist der Bau von Stromleitungen und Einspeisepunkten zeit- und kostenintensiv, weshalb er aktuell den maßgeblich verlangsamenden Mechanismus der Energiewende darstellt. Die Synergieeffekte der Errichtung von Windkraft- und Solaranlagen in räumlicher Nähe zueinander können außerdem durch die Integration eines Batteriespeichers beim Bau der jeweiligen Anlagen erhöht werden. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fraunhofer ISE, 2025). Die Ausweisung eines Windvorranggebietes nördlich der Flächen des Geltungsbereiches stellt somit einen weiteren begünstigen Faktor des Planvorhabens da, da

die rechtsverbindliche Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen in räumlicher Nähe zu FPVA eine besonders effiziente und netzdienliche Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie in Aussicht stellt.

Zuletzt existiert für die Fläche der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 ein bauwilliger Vorhabenträger. Dieser möchte in einem Flächenumfang von rund 4 ha Photovoltaik-Module errichten und das darunter befindliche Land extensiv bewirtschaften. Durch das Vorhandensein eines bauwilligen Investoren und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 als vorhabenbezogener Bebauungsplan steht eine zeitnahe Realisierung des Planvorhabens in Aussicht: Teil des Aufstellungsverfahrens vorhabenbezogener Bebauungspläne ist gemäß § 12 BauGB der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, mit dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Planvorhabens innerhalb einer gewissen Zeit verpflichtet, so dass eine Umsetzung der Planungen in absehbarer Zeit in Aussicht steht. Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 im Parallelverfahren wird so ein zügiger Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet der Gemeinde Gettorf planungsrechtlich vorbereitet und zeitnah realisiert. In Anbetracht der klimatischen Rahmenbedingungen stellt das zeitnahe Leisten von Beiträgen zur Energiewende einen besonders wichtigen und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu priorisierenden Belang dar.

Die kumulative Betrachtung und Abwägung der fachrechtlichen und städtebaulichen Belange in Verbindung mit einer spezifischen, individuellen Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten des Plangebietes einerseits und dem Einbezug abstrakter, übergeordneter Rahmenvorgaben andererseits führt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf als stark befürwortenswert und vorteilhaft für das Gemeinwohl einzuschätzen ist und dementsprechend umgesetzt werden sollte.

Zusammenfassend ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen am Standort des Plangebietes städtebaulich aus folgenden Gründen geboten:

- Die Flächen weisen gemäß der PV-Studie für die Gemeinde Gettorf, die eine fachrechtliche Flächenbewertung des gesamten Gemeindegebietes zum Inhalt hat, eine uneingeschränkte Eignung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf. Die uneingeschränkte Eignung konnte auch unter Einbezug der räumlichen Gegebenheiten vor Ort einzelfallbezogen bestätigt werden.
- Die Flächen weisen gemäß Potenzialstudie in Verbindung mit den Vorgaben des Solarerlasses und des LEP 2021 mehrere mittelbare Vorbelastungen auf, was die Eignung zur Errichtung von FPVA gegenüber anderen städtebaulichen Nutzungen der Fläche erhöht.
- Das Planvorhaben der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit mehreren Synergieeffekten in Bezug auf einen effizienten und ressourcenschonenden Ausbau von Anlagen und Infrastrukturen für die Energiewende verbunden.
- Die Flächen des Geltungsbereiches stehen durch ihre räumliche Lage in geringer Konkurrenz zu siedlungstypischen Nutzungen.
- Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flächen des Geltungsbereiches wird gemäß des selbstbindend beschlossenen und interkommunal

abgestimmten PV-Standortkonzeptes aus städtebaulicher Sicht der Gemeinde Gettorf befürwortet.

- Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom, für die die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage liefert, wird durch mehrere übergeordnete Rahmenvorgaben verbindlich gefordert (s. Kap. 5 ff.) Das Erreichen der ambitionierten Zielvorgaben zur Energiewende macht einen Beitrag durch kommunales Handeln unabdingbar. Der Ausbau von Infrastruktur zur Erzeugung regenerativer Energien ist auf Grund der klimatischen und globalen Rahmenbedingungen *von überragendem öffentlichem Interesse* (§ 2 EEG 2023, s. Kap. 5.4) und sollte dementsprechend im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung forciert werden.

Die abschließende Abwägung zeigt, dass Belang *Ausbau Erneuerbarer Energien*, der die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 im Parallelverfahren bedingt, insbesondere hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses, sich gegenüber entgegenstehenden Belangen eindeutig durchsetzt. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt einen wichtigen und bundes- wie landespolitisch geforderten Mehrwert für das Gemeinwohl dar. Die städtebauliche Entwicklung einer dem Allgemeinwohl dienenden und nachhaltigen Bodennutzung stellt nicht zuletzt gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine Kernaufgabe der kommunalen Planungshoheit dar, der die Gemeinde Gettorf auch durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 gerecht werden kann.

7. Darstellungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

7.1. Sonderbaufläche Photovoltaik

Das Plangebiet wird einheitlich als Sonderbaufläche 'Photovoltaik' dargestellt.

Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu ermöglichen. Die Größe des Solarparks soll ca. 4 ha betragen.

8. Flächenaufstellung

Fläche	Flächengröße (gerundet)
Sonderbaufläche Photovoltaik	3,96 ha
Geltungsbereich	3,96 ha

9. Inhalte des Durchführungsvertrags (zum B-Plan Nr. 81)

Zwischen der Gemeinde Gettorf und dem Vorhabenträger wird im Rahmen der im Parallelverfahren laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet. Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsvertrages wird der Vorhaben- und Erschließungsplan (Modul-Layout) sein.

Der Durchführungsvertrag wird zudem Regelungen zu den folgenden Sachverhalten enthalten:

- Umsetzung der in der Planzeichnung dargestellten und im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen;
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen;
- Rückbauverpflichtung nach Beendigung des Betriebs des Solarparks.

10. Erschließung

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über den östlich des Plangebietes verlaufenden Borghorster Weg. Die bestehenden Erschließungswege sind für das Planvorhaben ausreichend und angemessen, so dass im Zuge der Planungen keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden.

11. Einspeisung des Stroms

Reglungen zur Einspeisung des Stroms sind noch nicht final getroffen. Sie werden nach Satzungsbeschluss der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Bedenken bezüglich des geplanten Vorhabens bestehen seitens dem zuständigen Versorgungsträger, der SH Netz, nicht.

Im Süden des Plangebietes ist ein Einspeisepunkt der SH Netz vorhanden. Sofern genügend Netzkapazitäten zur Einspeisung des durch die geplanten Photovoltaik-Anlagen erzeugten Stroms vorhanden sind, könnte die Einspeisung über den im unmittelbar des Plangebietes befindlichen Einspeisepunkt erfolgen.

12. Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht im Rahmen von Baugründungen grundsätzlich eine Flächenversiegelung durch das Ständerwerk und die Trafostation einher. Um sicherzustellen, dass durch die Rammprofile/Gründungsprofile der Solarmodule sowie die Zaunanlage eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch materialbedingten Eintrag von Schwermetallen (z. B. Zink) oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann, werden im Rahmen des Bauantrags entsprechende fachliche Sicherungsmaßnahmen erarbeitet.

13. Bodenschutz

Auf Grund des vergleichsweise geringen Flächenumfangs des geplanten Solarparks ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 nicht erforderlich.

14. Altlasten

Im Plangebiet ist Kenntnisstand weder kein altlastverdächtiger Standort oder ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß 55 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

15. Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 30.04.2024 liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal

eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Megalithgräber und Einzelfunde) und eines überpflügten, vermutlichen Grabhügelrestes. Es liegen deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potenzial dieser Planfläche vor, daher ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten

Mit der Umsetzung des Planvorhabens können Erdarbeiten von nennenswertem Umfang einhergehen. Vor Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Weiterhin sind im Zuge der Planungen archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH durchzuführen.

Unter den oben genannten Auflagen liegt für das Planvorhaben mit Schreiben des 30.04.2024 eine Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 DSchG SH seitens des Archäologischen Landesamtes vor.

16. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Gettorf nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

17. Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 in Verbindung mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Flächenumfang von ca. 4 Hektar im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes geschaffen.

Durch die Planung sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Errichtung des Solarparks wird dazu führen, dass die Flächen zukünftig nicht mehr für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Da die Bodenqualität im Plangebiet eine (im Landesvergleich) mittlere Ertragsfähigkeit aufweist und im Umfeld des Plangebietes Flächen mit ebenfalls mittlerer oder hoher Ertragsfähigkeit vorhanden sind, ist eine Umnutzung des Geltungsbereiches zu Flächen zur Errichtung von Photovoltaik in Verbindung mit einer extensiven Beweidung als hinnehmbar einzustufen.

Grünstrukturen, die die Ackerflächen teilweise erfassen, bleiben im Zuge der Planungen durch entsprechende Schutzmaßnahmen erhalten. Beeinträchtigungen des aktuellen

Naturhaushaltes können durch die Festsetzung entsprechender Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert und kompensiert werden.

In den Bereichen, in denen noch keine Eingrünung des geplanten PV-Parks durch bestehende Grünstrukturen vorhanden ist, werden Knicks und Feldhecken neu angelegt, um einen vollumfänglichen Sichtschutz der Anlagen zu gewährleisten. Die Einsehbarkeit und Wirkung auf das Landschaftsbild werden so deutlich reduziert.

Für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten wird der geplante PV-Park kein räumliches Hindernis darstellen. Für Amphibien, Reptilien und Insekten wird sich die Lebensraumsituation deutlich verbessern, da die Ackerflächen, die für die genannten Tiergruppen lebensfeindlich sind, in Dauergrünland, das extensiv bewirtschaftet wird, umgewandelt werden.

Die räumliche Nähe des Plangebietes zu einem Windvorranggebiet sowie dem Gewerbegebiet der Gemeinde bieten ein hohes Potenzial für Synergieeffekte mit der geplanten Nutzung als Fläche zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Lage nördlich der B76, die als Grenze des Siedlungsgebietes zu werten ist, verringert zudem die Flächenkonkurrenz des Geltungsbereiches mit zahlreichen siedlungstypischen Nutzungen, die gemäß des Baugesetzbuches ausschließlich im Innenbereich zulässig sind.

Der Ausbau regenerativer Energien besitzt in Anbetracht des Klimawandels sowie zunehmender Unsicherheiten in globalen Handelsbeziehungen eine hohe Priorität und wird so auch durch zahlreiche übergeordnete gesetzliche Vorgaben forciert. Keine Art der Stromerzeugung ist ohne Eingriff in die Landschaft möglich. Im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch den geplanten PV-Park gering. Auf Grund der Dringlichkeit und der übergeordneten gesellschaftlichen Bedeutung ist das Planvorhaben als geboten einzustufen.

Dadurch, dass der Bebauungsplan Nr. 81, der im Parallelverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erlassen wird, der den Abschluss eines Durchführungsvertrages mit einem bauwilligen Vorhabenträger beinhaltet, ist eine zeitnahe Umsetzung des Planvorhabens erwartbar.



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Umweltbericht

für den

***Bebauungsplan Nr. 81 / 17. Änderung des F-
Plans der Gemeinde Gettorf (Kreis RD)***

Stand: 18. Februar 2025

***Verkürzte Fassung für die frühzeitige
Beteiligung***

Impressum

Auftraggeber	B2K Schleiweg 10 24106 Kiel Fon: 0431 – 59 67 46 20 Fax: 0431 – 59 67 46 99 Mail: info@b2k.de Internet: www.b2k.de
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schwefelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 – 88 88 977 Fax: 0431 – 88 88 969 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Projektleitung	Dr. Deike Timmermann
Bearbeitung	Dr. Deike Timmermann
Stand:	18.02.2025
Fotos	Dr. D. Timmermann

Inhalt

Inhalt	3
1 Einleitung	5
1.1 Ziele und Inhalt des Bauleitplans	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	6
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	6
2.1.1 Schutzgüter Fläche und Boden	6
2.1.2 Schutzgut Wasser	6
2.1.3 Schutzgut Klima und Luft	7
2.1.4 Schutzgut Pflanzen / Biotope	7
2.1.5 Schutzgut Tiere	12
2.1.6 Schutzgut biologische Vielfalt	14
2.1.7 Schutzgut Landschaft	14
2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe	14
2.1.9 Schutzgut Mensch	14
2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose)	15
2.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden	16
2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	17
2.3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	18
2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	18
2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	19
2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	20
2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	20
2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	20

2.3.8 Wechselwirkungen	20
2.3.9 Gesamtdarstellung der Auswirkungsprognose	20
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	21
2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans	21
2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen	21
3 Zusätzliche Angaben	21
3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik	21
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung	22
3.3 Zusammenfassung	22
3.4 Quellen	22

1 Einleitung

1.1 Ziele und Inhalt des Bauleitplans

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche am Borghorster Weg. Auf allen Seiten werden die überplanten Flurstücke 18/5, 18/4, 18/2 der Flur 3 der Gemarkung Gettorf mit Knicks eingefasst. Die Flächengröße beträgt ca. 4 ha.

Ziel der Aufstellung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

1.2 Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm (MUNF 1999) trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussagen.

Landschaftsrahmenplan II (MELUND 2020)

Im Landschaftsrahmenplan sind für den überplanten Bereich ebenfalls keine Darstellungen enthalten.

Landschaftsplan

Ist noch nicht ausgewertet

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 (2) BNatSchG in Verb. mit § 21 (1) LNatSchG

Das Plangebiet ist von Knicks eingefasst, die gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören. Lediglich der westliche Rand von Flurstück 18/4 ist auf einem kurzen Stück ohne Knickeinfassung. Hier befindet sich derzeit eine Nitrophytenflur.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 (2) BNatSchG). Sind gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Absatz 2 BNatSchG (Verbot einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops) zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (MELUR 2017).

Es ist nicht beabsichtigt, in die vorhandene Knickstruktur einzugreifen.

Schutzgebiete, Biotopverbund und Denkmalschutz

Das überplante Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet oder im Bereich von Biotopverbundflächen und -achsen.

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Der südwestliche Teil des überplanten Flurstücks 18/2 befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Sollten während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgüter Fläche und Boden

Bestand

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland und darin in der Untereinheit Dänischer Wohld.

Die überplante Fläche wird als Acker genutzt.

Bei der Bodenform handelt es sich im südlichen Teil um Parabraunerde mit Pseudogley-Parabraunerde aus Lehmsand über Sandlehm. Der nördliche Teil besteht aus Pseudogley-Parabraunerde aus Sandlehm über Normallehm (Umweltportal SH, Online-Abfrage am 18.02.2025). Diese terrestrischen Bodentypen sind aus lehmigen bzw. schluffig-tonigen Sedimenten der Weichseiszeit entstanden. Bei den Pseudogleyen bilden sich Staunässe-Horizonte. Sie haben in der Regel eine hohe natürliche Nährstoff- und Wasserversorgung und werden daher ackerbaulich genutzt.

Über Altablagerungen und Altstandorte im Planungsgebiet liegen keine Erkenntnisse vor.

Bedeutung

Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Fläche und des Bodens, seiner mittleren bodenfunktionalen Gesamtleistung und seiner geringen Seltenheit ist die Lebensraumfunktion des Bodens mittelwertig.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet ist derzeit unversiegelt. Der Niederschlag trifft somit weitgehend ungehindert auf locker bewachsenen Boden. Der Boden weist eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

Bedeutung

Die Fläche ist derzeit unversiegelt und ermöglicht es, dass Niederschläge überwiegend auf der Fläche versickern können. Dadurch hat die Fläche eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser.

2.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Die lokalklimatische Situation wird durch die Reliefverhältnisse, Verteilung der Biotopstrukturen, der Böden sowie der Bodenversiegelung bestimmt. Das Plangebiet weist Höhen von 21.61 m bis 33.15 m über NN (ohne die Einbeziehung der Knickwälle) auf und steigt von Nord nach Süd an. Es ist unversiegelt und durch die umgebenden Knicks ist die Fläche vergleichsweise gut gegen Wind geschützt. Durch die Nutzung weisen Ackerflächen am Tage eine schnelle Erwärmung und in der Nacht eine starke Wärmeabgabe auf. Luftverunreinigungen und Emissionen gehen von der Fläche nicht aus.

Bedeutung

Der Geltungsbereich hat mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

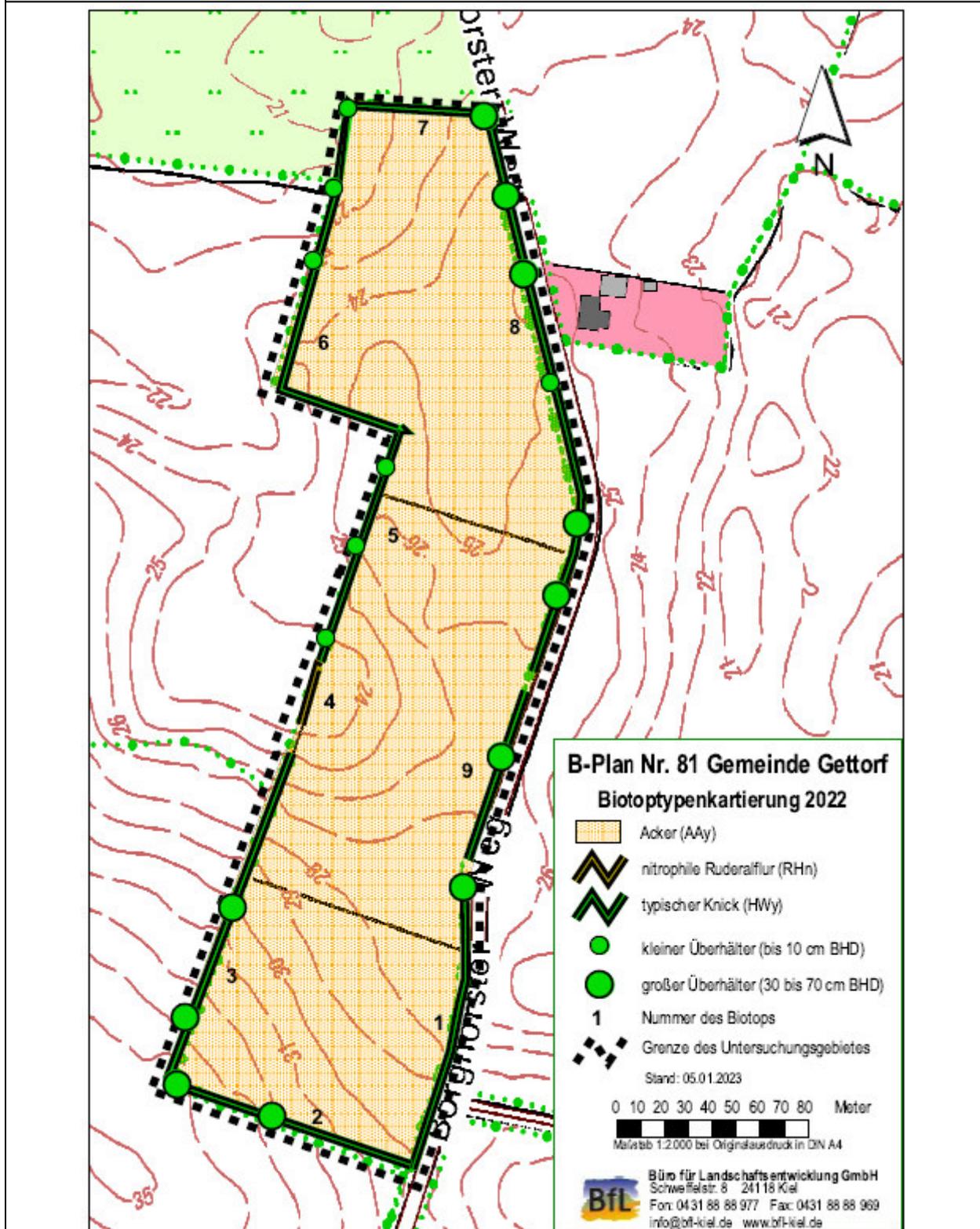
2.1.4 Schutzgut Pflanzen / Biotope

Methodik

Zur Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen / Biotope wurde im Dezember 2022 für den Geltungsbereich eine Biotoptypenkartierung gemäß Biotopkartieranleitung des Landes SH (LLUR 2022) durchgeführt. Genannt wird der jeweils vorgefundene Biotoptyp und in Klammern die Abkürzung. Zusätzlich erfolgt, wenn vorhanden, die Angabe des jeweiligen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Die Bewertung orientiert sich an der durch den Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau vorgegebenen sechsstufigen Werteskala für Biotope (0=ohne Wert, 5 = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung). Die Knicks wurden zusätzlich gemäß dem Knickbewertungsrahmen von EIGNER detailliert bewertet.

Abb. 1: Übersicht über im Plangebiet vorkommende Biotoptypen (Originalkarte s. Anhang)



Bestand und Bewertung

1. Acker

Der für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ausgewählte Standort war im Dezember 2022 mit Getreide (Winterweizen) bestellt. Diese Fläche wurde daher als Intensivacker (AAy) eingestuft.

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 1 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche somit um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Fotos des Biotopbestandes



Ackerfläche von Süden nach Norden



Blick von Ost nach West

2. Knicks

Die Ackerfläche ist rundum mit Ausnahme dreier Zufahrten von typischen Knicks (HWy) umgeben. Alle Knicks haben einen dichten Strauchbewuchs und in ausreichender Anzahl und Abständen Überhälter mit unterschiedlichem Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 10 und 70 cm.

Sie werden mit der Wertstufe 3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung eingestuft. Alle Knicks sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt. Die überwiegende Zahl der Knicks hat gemäß Bewertung nach EIGNER eine mittlere Wertigkeit. Nur ein Knick ist aufgrund seiner vielfältigen Artenzusammensetzung als hochwertig einzustufen.

Tab. 1: Bewertung und Artenzusammensetzung der Knicks im Vorhabengebiet (nach EIGNER)									
Nr. des Knicks		1	2	3	5	6	7	8	9
Aufbau	1 ebenerdig								
	2 degenerierter Wall				2	2			
	3 Stabiler Wall	3	3	3			3	3	3
Gehölzanordnung	1 einreihig								
	2 zweireihig								
	3 mehrreihig / flächig	3	3	3	3	3	3	3	3
Gehölzbestand	1 spärlich								
	2 lückig				2				

Tab. 1: Bewertung und Artenzusammensetzung der Knicks im Vorhabengebiet (nach EIGNER)									
	3 dicht	3	3	3		3	3	3	3
Zwischensumme A		9	9	9	7	8	9	9	9
Qualitative Bewertung	1 eine Gehölzart vorherrschend								
	2 wenige Gehölzarten vorherrschend	2	2	2	2	2	2		2
	3 bunter Knick in charakteristischer Kombination							3	
Zwischensumme B		2	2	2	2	2	2	3	2
Endprodukt AxB		18	18	18	14	16	18	27	18
Klassifizierung*		2	2	2	2	2	2	1	2
* > 20 Punkte = Klasse 1 hochwertig, 12 bis 19 Punkte = Klasse 2 mittlere Wertigkeit, 3 bis 11 Punkte = Klasse 1 weniger wertvoll									
Nr.	Artenzusammensetzung des Gehölzbestandes der Knicks								
1	d Corylus avellana, s Crataegus ssp., z Dactylus glomerata, s Fraxinus excelsior, s Hedera helix, s Quercus robur, v Rubus fruticosus ssp., z Urtica dioica, 1 Überhälter, vor 1-2 Jahren geknickt								
2	v Corylus avellana, z Dactylus glomerata, e Hedera helix, e Quercus robur, d Rubus fruticosus ssp., z Urtica dioica, 2 Überhälter (40 bzw. 50 cm BHD), vor 1 bis 2 Jahren geknickt								
3	v Corylus avellana, z Dactylus glomerata, e Hedera helix, z Prunus spinosa, e Quercus robur, z Rosa canina, d Rubus fruticosus ssp., v Urtica dioica, 2 Überhälter (60 bzw. 70 cm BHD), vor 2-3 Jahren geknickt								
5	z Alnus glutinosa, v Corylus avellana, v Dactylus glomerata, e Fraxinus excelsior, z Prunus spinosa, e Rosa canina, d Rubus fruticosus ssp., e Salix ssp., v Urtica dioica, 3 Überhälter (10 cm BHD), vor ca. 2-3 Jahren geknickt								
6	h Alnus glutinosa, z Corylus avellana, z Dactylus glomerata, e Fraxinus excelsior, d Prunus spinosa, d Rubus fruticosus ssp., s Sambucus nigra, z Urtica dioica, 2 Überhälter (20 bzw. 30 cm BHD), vor ca. 1-2 Jahren geknickt								
7	v Alnus glutinosa, v Corylus avellana, z Dactylus glomerata, s Fraxinus excelsior, v Prunus spinosa, e Quercus robur, e Rosa canina, v Rubus fruticosus ssp., e Salix cinerea., z Urtica dioica, vor ca. 4-5 Jahren geknickt								
8	h Alnus glutinosa, v Corylus avellana, s Crataegus ssp., z Dactylus glomerata, e Fraxinus excelsior, s Hedera helix, z Populus tremula, d Prunus spinosa, v Quercus robur, z Rosa canina, v Rubus fruticosus ssp., s Sambucus nigra, z Urtica dioica, 6 Überhälter (10 bis 50 cm BHD), vor ca. 2 Jahren geknickt								
9	z Alnus glutinosa, z Carpinus betulus, v Corylus avellana, z Dactylus glomerata, z Lonicera periclymenum, v Prunus spinosa, s Quercus robur, s Rosa canina, v Rubus fruticosus ssp., s Sambucus nigra, z Urtica dioica, 1 Überhälter (50 cm BHD), vor ca. 2 Jahren geknickt								

Tab. 1: Bewertung und Artenzusammensetzung der Knicks im Vorhabengebiet (nach EIGNER)

d = dominant, h = Herden, v = verbreitet, z = zerstreut, s = selten, e = einzeln

Fotos des Biotopbestandes



Knick Nr. 1



Knick Nr. 2



Knick Nr. 3



Knick Nr. 5



Knick Nr. 6



Knick Nr. 7



Knick Nr. 8

3. Ruderalvegetation

Auf der Westseite nördlich der Felddurchfahrt ist ein ca. 28 m langer Grenzabschnitt nicht als Knick ausgebildet. Hier hat sich ebenerdig eine nitrophile Ruderalflur (RHn) aus Großer Brennessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) entwickelt. Nitrophile Ruderalfluren sind weit verbreitet und haben eine mäßige naturschutzfachliche Bedeutung (Stufe 2).

Fotos des Biotopbestandes

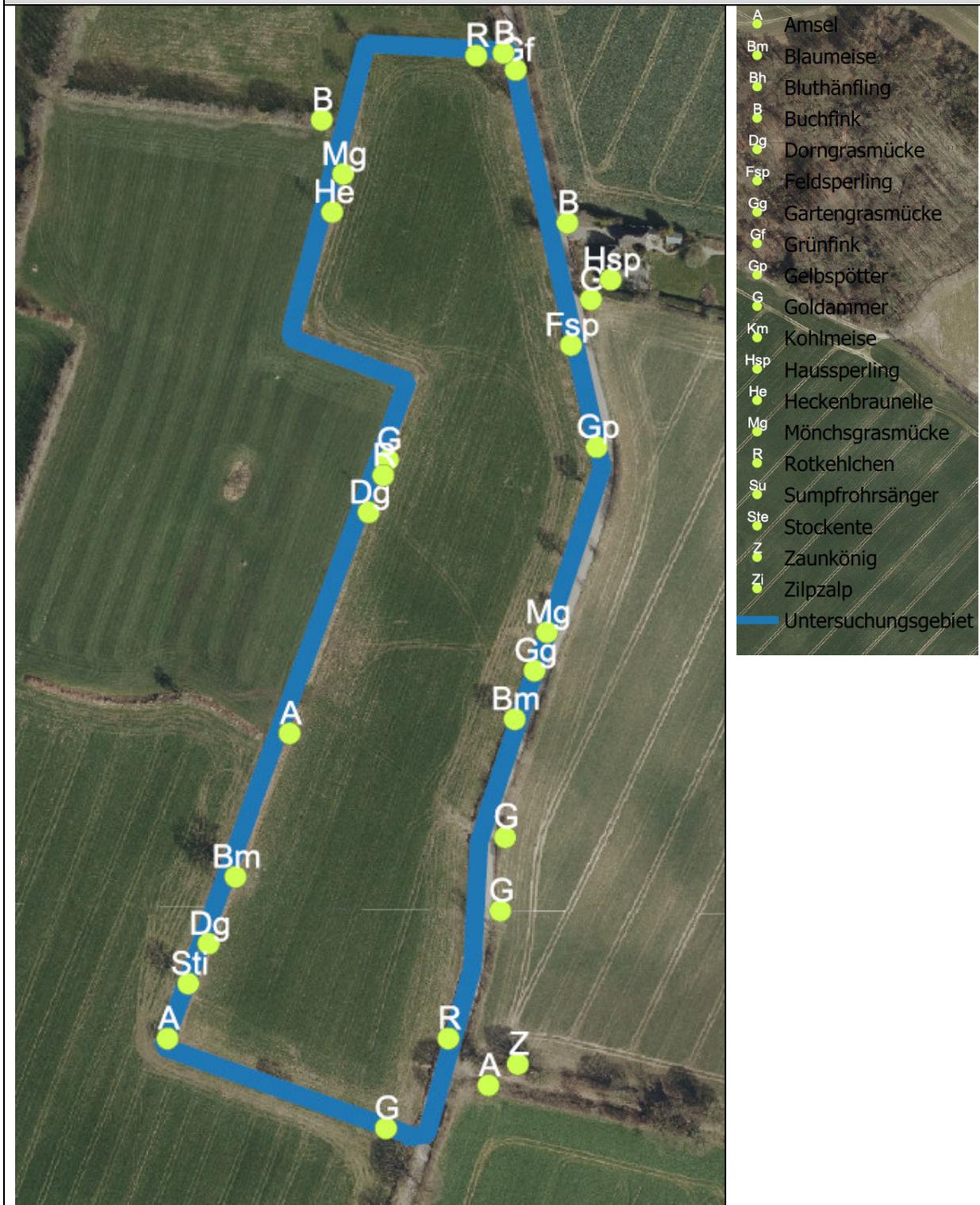


Nitrophytenflur am westlichen Feldrand

2.1.5 Schutzgut Tiere

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde Frühjahr 2023 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Für die anderen potentiell betroffenen Tiergruppen wird eine Potenzialabschätzung sowie eine Datenabfrage beim LfU SH durchgeführt. Nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Brutvogelkartierung.

Abb. 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung



Anhand der Kartierergebnisse wird deutlich, dass die Fläche durch die umgebenden Knicks zahlreichen Gehölzbrütern als Brut- und Nahrungsgebiet dient, Arten der Offenlandgilde aber nicht vorgefunden wurden.

2.1.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt ist insbesondere der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung und Vernetzung der Biotopflächen maßgebend.

Der Plangeltungsbereich verfügt nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und einer geringen Vielfalt an ökologisch hochwertigen Lebensräumen. Er liegt nicht in einem übergeordnetem Biotopverbundsystem. Allerdings befindet sich wenige 100 m nördlich eine Biotopnebenverbundachse, an die die vorhandenen Gehölzstrukturen angebunden sind. Daher wird seine Bedeutung für die biologische Vielfalt als gering bis mittel eingestuft.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist bereits gut eingegrünt und liegt abseits von besonderen Erholungsgebieten. Die landschaftsbezogene Erholung findet lediglich auf dem Borghorster Weg statt. Die Einsehbarkeit der Fläche ist gering.

Eine detaillierte Analyse der Landschaftsbildwirkung erfolgt im Rahmen der weiteren Umweltprüfung.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Der südwestliche Teil des Plangebiets liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Damit ist von einer mittleren Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut kulturelles Erbe auszugehen.

2.1.9 Schutzgut Mensch

Die überplante Fläche liegt ca. 220 m nördlich der B 76 und ist dadurch leicht vorbelastet.

Die Fläche selber hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens würden die Flächen in dem derzeitigen Zustand bleiben und weiterhin ackerbaulich genutzt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose)

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen im Allgemeinen zeigt nachfolgende Tabelle:

Tab. 5: Mögliche Wirkungen von PV-Freiflächen auf die jeweiligen Schutzgüter (abgeleitet aus BfN 2009)

Wirkfaktoren	Ursache der Wirkung			Betroffenheit des jeweiligen Schutzgutes					
	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	Fläche und Boden	Wasser	Klima und Luft	Pflanzen	Tiere	Landschaftsbild
Optische und akustische Emissionen durch Baubetrieb	X	X						X	
Stoffliche Emissionen durch Baubetrieb	X	X		X	X	X	X	X	
Flächenbelegung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag bei Baustelleneinrichtung	X			X	X		X	X	X
Versiegelung, Veränderung der Vegetationsstruktur, Pflegemanagement durch Flächenumwandlung		X		X	X	X	X	X	X
Barrierewirkung, Flächenzerschneidung		X						X	
Überschirmung (Schattenwurf)		X		X	X	X	X	X	
Optische Wirkung, Licht-Reflexionen		X	X					X	X
Erwärmung (Sonneneinstrahlung, Verlustwärme)			X	X			X	X	
Elektromagnetische Felder			X	X			X	X	

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden nach Intensität, Reichweite und Dauer der Wirkung in drei Stufen (gering, mittel, hoch) bewertet. Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Bedeutung / Bewertung des betroffenen Schutzgutes mit dem Ausmaß der Auswirkungen nach der folgenden Matrix:

Tab. 2: Bewertungsmatrix der Bedeutung und des Ausmaßes der Beeinträchtigung			
Bedeutung	Ausmaß der Auswirkung		
	gering	Mittel	hoch
Sehr gering	Sehr gering	gering	gering
gering	gering	gering	mittel
mittel	gering	mittel	mittel
hoch	mittel	mittel	hoch
Sehr hoch	mittel	hoch	Sehr hoch

2.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage entstehen folgende Auswirkungen auf den Boden:

- Ca. 33.000 m² werden eingezäunt und mit Solarmodulen sowie Nebenanlagen überstellt.
- Der Eintrag von chemischen Reinigungsmitteln in den Boden durch Säuberung der Module wird ausgeschlossen.
- Die bisherige Ackernutzung wird in Extensivgrünland mit entsprechender Reduktion der Bodenbearbeitung, Einschränkungen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz umgewandelt.

Der Bodenaushub, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, wird getrennt nach Bodensubstrat zwischengelagert, abtransportiert und verwertet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau der nicht mehr erforderlichen Befestigungen, Auftrag des abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederhergestellt.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Die von den Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der PV-Freiflächenanlage betroffenen Böden haben eine mittlere Wertigkeit. Die Auswirkungen des Eingriffs auf den Boden sind:

- Versiegelungen / Verdichtungen durch Ramppfähle, Zaunpfähle, für die wassergebundene Wegeinfrastruktur und für Nebenanlagen
- Überschirmung mit Modulen mit den Wirkfaktoren Beschattung und oberflächennahe Austrocknung
- Stoffliche Einträge sind in der Regel gering und vernachlässigbar.
- Die Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf den Boden scheinen nach jetzigem Kenntnisstand vernachlässigbar.

Bodenverbessernd wirkt sich die Umwandlung in Extensivgrünland aus. Daher werden die Auswirkungen insgesamt als gering eingeschätzt. Gemäß der Bewertungsmatrix ergibt sich damit eine mittlere Beeinträchtigung.

Konflikte

- **Dauerhafte Vollversiegelung des Bodens** für Fundamente der Nebenanlagen in Betonbauweise inkl. Bodenaushub und externer Entsorgung der anfallenden Bodenmassen
- **Dauerhafte Teilversiegelung des Bodens für Wege** aus wasserdurchlässigem Schotter inkl. Bodenaushub und externer Entsorgung der anfallenden Bodenmassen
- **Temporäre Teilversiegelung des Bodens** für Stellflächen in der Bauphase entweder als Plattenversiegelung oder aus Schotter, Rückbau, Bodenauftrag und Bodenlockerung nach Abschluss der Bauphase der Anlage.
- **Veränderung des Wärmehaushalts des Bodens** im Vergleich mit der vorherigen Nutzung durch Überschildung durch die PV-Module und Wärmeabstrahlung von verlegten Kabeln

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den Bau und Betrieb des Solarparks werden folgende Veränderungen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorgenommen:

- Durch die Überschildung mit Photovoltaikmodulen erfolgt der Ablauf des Niederschlagswassers auf die Fläche und die Versickerung in der Fläche streifenförmig. Es wechseln sich trockene Bereiche unter den Modulen und feuchtere Bereiche vor den Modulen ab. Es ist damit zukünftig keine gleichmäßige Durchfeuchtung der Bodenoberfläche gegeben.
- Die Reinigung der Module erfolgt nur mit Wasser ohne Zusätze oder mit Verfahren, bei denen keine Flüssigkeiten oder Stoffe bzw. Stoffgemische in den Boden gelangen können. Dadurch entfällt eine Beeinträchtigung durch die Reinigung.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb werden keine Abwässer erzeugt, durch die eine Verunreinigung des Schutzgutes Wasser stattfinden könnte.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Die Flächen haben eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der punktuellen und sehr kleinflächigen Vollversiegelungen und der mäßigen Teilversiegelungen gering. Direkte Eingriffe mit Veränderung des Grundwasserspiegels sind nicht vorgesehen. Damit ist das Ausmaß der Beeinträchtigung für das Grundwasser gering.

Oberflächengewässer sind von dem Eingriff nicht direkt betroffen und damit auch keine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers.

Konflikte

- **Oberflächennahe Veränderung des Bodenwasserhaushalts** mit sehr trockenen und sehr nassen Bereichen

2.3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Durch die Überbauung mit dunklen, licht absorbierenden PV-Modulen wird eine mittlere Auswirkung auf die mikroklimatische Situation eintreten.

Durch den Betrieb der PV-Module erfolgt eine regenerative Stromerzeugung, die dabei helfen wird, die CO²-Emissionen zu reduzieren und die Stromversorgung durch erneuerbare Energien sicherzustellen. Damit leistet die Anlage einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von VerbraucherInnen mit „grünem“ Strom und zur Stabilisierung der makroklimatischen Situation.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Das Gebiet hat eine mittlere Bedeutung für das Klima und die Luft. Die Auswirkungen auf das Klima werden unter mikroklimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten als mittel gewertet. Die Beeinträchtigung des Mikroklimas wird daher als mittel bewertet. Aus großklimatischer Sicht werden die Auswirkungen auf das Klima durch die „saubere“ Erzeugung von „grünem“ Strom eine positive Auswirkung haben. Daher ist die Gesamtbeeinträchtigung des Klimas ausgeglichen.

Konflikte

- **kleinräumig stark variierendes Mikroklima** mit Folgewirkungen für Pflanzen und Tiere

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Die Ackerfläche wird mit Ausnahme der befestigten Flächen für die Nebenanlagen und die wassergebundene Befestigung für die Wege in Extensivgrünland umgewandelt und mit den Solarmodulen überstellt. Für die dort wachsenden Pflanzen ergeben sich kleinräumig sehr heterogene Bedingungen zwischen vollsonnig bis vollschattig und nass bis trocken. Das kann zu einer kleinräumig hohen Vielfalt der Vegetation führen. Da die verwendeten Module nicht vollständig lichtundurchlässig sind, wird aber überall ausreichend Licht für Pflanzenwachstum vorhanden sein.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Für Errichtung und Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird eine Ackerfläche mit einem geringen ökologischen Wert beansprucht. Die Umwandlung der bislang intensiv genutzten Flächen in extensiv genutztes Grünland stellt eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen dar. Lediglich der geringe Teil der befestigten und teilbefestigten Flächen hat nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut. Das Gesamtausmaß der Auswirkungen auf die Pflanzenwelt im Vorhabengebiet wird daher als gering eingestuft. Die Beeinträchtigungen sind somit ebenfalls gering.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie oder national geschützter Arten ist nicht zu erwarten (BfL 2025).

Konflikte

keine

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind folgende Veränderungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten:

- Durch die optischen, akustischen und möglicherweise auch stoffliche Emissionen durch die Bauarbeiten kommt es zur Beunruhigung / Vergrämung der Tierwelt.
- Die Einzäunung der Anlage führt zu einem Teilnutzungsausschluss für größere Säugetierarten wie Rehe, Damwild und Wildschweine.
- Der Bodenabstand der Umzäunung wird 20 cm betragen, so dass eine Barrierewirkung für Kleintiere minimiert wird.
- Der Schattenwurf der Module auf den Boden und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung oberhalb und direkt unterhalb der Module verändert das Mikroklima der Fläche und des Raumes und ist damit insbesondere auf Insekten, Spinnen und wechselwarme Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien wirksam.
- Die Umwandlung in Extensivgrünland verbessert das Nahrungs- und Lebensraumangebot insbesondere für Insekten und Spinnen. Dadurch werden auch die davon abhängigen nachfolgenden Nahrungskettenmitglieder wie Reptilien, Amphibien und Vögel gefördert.
- Für Tierarten der Gebüsche und Wälder erfolgen keine nachteiligen Veränderungen. Die geplanten Pflanzungen verbessern sogar zukünftig das Nahrungs- und Brutplatzangebot.
- Für Tiere des Offenlandes wie z.B. Kiebitz und Feldlerche sind die Flächen zukünftig nicht attraktiv. Allerdings wurden sie auch jetzt schon aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen kaum von diesen Arten genutzt, so dass die Beeinträchtigung vernachlässigbar ist.
- Vermutlich reduzieren sich die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über den mit Solarmodulen überstellten Flächen (JOURNAL OF APPLIED ECOLOGY, Juni 2023).

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Die Bedeutung für die einzelnen Tiergruppen ist überwiegend gering. Selbst für die Vögel des Offenlandes hat das Vorhabengebiet eine geringe Bedeutung. Die Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand je nach Art sehr unterschiedlich. Bestimmte Arten werden von der extensiveren Nutzung gefördert und andere wie z.B. die Offenland-Vögel und größere Säugetierarten von der Nutzung der Fläche ausgeschlossen. In diesem Fall wird von einem geringen Ausmaß der Auswirkung ausgegangen. Aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche für dieses Schutzgut ist daraus ein geringes Ausmaß der Beeinträchtigungen abzuleiten.

Konflikte

- **Baubedingte Störungen, Verletzungs- und Tötungsrisiko** der Tierwelt, insbesondere für auf oder in dem Boden lebende oder sich aufhaltende Tierarten
- **Barrierewirkung** und Nutzungsausschluss für größere Säugetierarten
- **Veränderung der Artenzusammensetzung** bei Insekten, Spinnen, Amphibien, Reptilien und im Boden lebende Tierarten aufgrund veränderter mikroklimatischer Verhältnisse und Nahrungsangebot– möglicherweise auch positive Veränderungen aufgrund der extensiven Bewirtschaftung

- **Reduzierung des Lebensraums** für Vogelarten des Offenlandes und reduzierte Flugaktivitäten von Fledermäusen

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung und den Betrieb werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte, aber dennoch von den Menschen als natürlich empfundene Flächen werden mit technischen Bauteilen überbaut und damit als weniger angenehm empfunden.
- Die Fläche ist aufgrund der umgebenden Knicks schlecht einsehbar.

Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im weiteren Verlauf der Umweltprüfung.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist noch nicht abschließend geklärt.

Konflikte

Noch offen

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen werden aufgrund des hohen Anteils versiegelter Fläche als mittel eingestuft. Da die Bedeutung des Gebietes für das kulturelle Erbe ebenfalls mittel ist, ist auch die Beeinträchtigung mittel.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen sind noch nicht abschließend bearbeitet.

2.3.8 Wechselwirkungen

Die Auswirkungen sind noch nicht abschließend bearbeitet.

2.3.9 Gesamtdarstellung der Auswirkungsprognose

Ist noch nicht abgeschlossen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Erste Überlegungen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind bereits in den Festsetzungen des B-Planes skizziert. Diese werden im nachfolgenden Verfahrensschritt weiter ausgearbeitet und konkretisiert. Daher werden sie bei diesem Verfahrensschritt noch nicht dargestellt.

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Es gibt keine sinnvolle Alternativplanung.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Ein Umweltrisiko kann von einem Brand der Anlage ausgehen. Durch die Löscharbeiten kann es zu Löschwasser-Einträgen in den Boden kommen. Der Brand selber kann Schadstoffemissionen verursachen, die je nach Windrichtung auf benachbart liegende Wohnsiedlungen einwirken. Das Risiko eines Brandes ist aber als gering einzuschätzen und die Auswirkungen sind in vertretbaren Grenzen zu halten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro B2K (Kiel) oder im gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurden die folgenden Arbeitsmethoden angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Biotop- und Biotoptypenkartierung im Dezember 2022.
- Brutvogelerhebung im Frühjahr 2023
- Auswertungen des Umweltportals SH
- Artabfrage beim LfU SH (sind noch nicht ausgewertet)

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen..

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde.

3.3 Zusammenfassung

Liegt noch nicht vor.

3.4 Quellen

AKKS (2004). Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung. – Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).

Archäologischer Atlas Schleswig-Holstein: Online-Abfrage im 18.02.2025 unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH>

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen

Bundesnaturschutzgesetz 2009

Landesnaturschutzgesetz (2010)

LfU (2022): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraum-typen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen.

LLUR SH (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein

LLUR (2019): Die Böden Schleswig-Holsteins

MELUND SH (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum I

MIRIG und MEKUN (2024): Gemeinsamer Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“

MUNF (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein

UMWELTPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): diverse Abfragen

18. Anhang

1. PV-Studie für die Gemeinde Gettorf
 - PV-Potenzialflächenanalyse, Stand: 26.02.2024
 - Gemeindliches PV-Standortkonzept, Stand: 26.02.2024
2. Bericht zur PV-Studie, Stand: 26.02.2024

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Gettorf, den

Unterschrift/Siegel

.....

- Bürgermeister -

Aufgestellt: Gettorf, den __.__.2025

B2K
Architekten | Stadtplaner